Über

Grundsätze und Anwendung des Strafrechts im griechischen Alterthume.

Von

Karl Friedrich Hermann.

Vorgelesen in der Sitzung der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften am 25. November 1854.

Strafe ist ein Übel, das jemandem von Rechtswegen zugefügt wird — in dieser Definition wird wohl für alle Völker und Zeiten das thatsächliche Fundament und die Voraussetzung enthalten seyn, worauf sich eben so wohl die Grundsätze als die Anwendung des Strafrechts beziehen müssen; — in allen weiteren Fragen aber, wer und in welchen Fällen dieses Recht habe, und welche Übel in den einzelnen Fällen zugefügt werden sollen und dürfen, gehen die Ansichten und Maassstäbe der einzelnen Zeiten und Völker eben so sehr auseinander, als die Sitten und Gebräuche, in welchen sich das allgemein menschliche Bedürfniss je nach der individuellen Conformation des Mediums verschieden reflectirt und bricht; — und wenn sich auch in diesen einzelnen Brechungen die sittliche Gemeinschaft der menschlichen Natur nie verkennen lässt, so sind jene Verschiedenheiten doch theils überhaupt, theils namentlich gerade bei denjenigen Völkern, die wie das griechische eine organische Stelle in der Culturgeschichte einnehmen, nur eben so viele Verpuppungen oder Entwickelungstufen des sittlichen Begriffs, in welchen es oft schwer hält, unter den menschlichen Zuthaten und Factoren den göttlichen Keim wieder zu erkennen, der allen diesen Erscheinungen des geselligen und bürgerlichen Lebens zum Ausgangspuncte dient. Auch ist das gar nicht die eigentliche Aufgabe der Geschichtsforschung, die es vielmehr hauptsächlich eben mit den örtlichen und nationalen Elementen zu thun hat und erst wenn sie diese in möglichstem Umfange mit Sicherheit festgestellt sieht, daran denken kann, gleichsam durch Division mit ihnen in das Product der

thatsächlichen Erscheinung den höheren Factor zu gewinnen, den sie dann aber sofort wieder der Philosophie oder sonstigen Wissenschaft als Gemeingut überlässt; ja wenn sie umgekehrt verfahren und den wissenschaftlichen Factor als Divisor gebrauchen wollte, um auf diesem scheinbar kürzeren Wege die historischen Elemente als Quotienten zu erlangen, so würde sie bei näherer Betrachtung nur dem Cirkelschlusse verfallen, einen Factor zu Grunde gelegt zu haben, der in den meisten Fällen selbst erst das Product einer andern vielleicht ganz fremdartigen Entwickelung oder Forschung wäre. Wenn ich daher jetzt von meinem philologisch-antiquarischen Standpuncte aus eine Darlegung der Grundsätze und Anwendung des Strafrechts im griechischen Alterthume versuche, so sehe ich zunächst von allen modernen Strafrechtstheorien und rechtswissenschaftlichen Kategorien ab, um die thatsächliche Erscheinung rein aus den Begriffen und der Denkweise des griechischen Volkes selbst auf den verschiedenen Stufen seiner Geschichte abzuleiten; in wieweit sich dann gleichwohl auch auf diesem Gebiete der eigenthümliche Vorzug jenes Volkes bewahrheite, die höchsten Aufgaben des menschlichen Geistes wenigstens geahnt und anbahnend formulirt zu haben, wird sich aus dem Fortschreiten meiner quellenmässigen Darstellung schon von selbst ergeben.

Nur die Unterscheidung werde ich mir zur schärferen Abgrenzung meiner Aufgabe von vorn herein zu machen erlauben müssen, die ohnehin auch der griechischen Wissenschaft nicht fremd geblieben ist [1]), dass ich das Züchtigungsrecht von dem Strafrechte trenne und letzteren Begriff auf die Fälle beschränke, welchen ein wechselseitiges Rechtsverhältniss des Strafenden und Bestraften zu Grunde liegt, während ersteres mehr den pädagogischen Cha-

1) Aristot. Rhetor. I. 10. 17: *διαφέρει δὲ τιμωρία καὶ κόλασις· ἡ μὲν γὰρ κόλασις τοῦ πάσχοντος ἕνεκά ἐστιν, ἡ δὲ τιμωρία τοῦ ποιοῦντος, ἵνα ἀποπληρωθῇ:* vgl. Xenoph. Cyr. I. 2. 7: *οὓς δ' ἂν γνῶσι τούτων τι ἀδικοῦντας, τιμωροῦνται, κολάζουσι δὲ καὶ ὃν ἂν ἀδίκως ἐγκαλοῦντα εὑρίσκωσι,* und Gell. N. A. VI. 14 mit Ast ad Plat. Protag. p. 93 und Wytt. ad Select. histor. p. 452: *τιμωρία refertur ad exigendam vindictam legibus debitam, κόλασις ad cohibitionem et emendationem peccantis.* Dass *κολάζειν* wesentlich den Begriff körperlichen Schmerzes enthält, zeigt Pollux Onom. II. 209.

rakter trägt, der dem physischen oder moralischen Übergewichte des Strafenden nur in der Selbstbestimmung des eigenen Interesses an dem Bestraften eine Schranke setzt. Dass allerdings auch die Magistratur in Griechenland auf diese patriarchalische Seite ihres Begriffs nie ganz verzichtet hat, werden wir später noch wahrnehmen und dieselbe namentlich in deren polizeiliche Functionen hereinspielen sehen, die ohnehin mitunter schwer von den richterlichen zu trennen sind; inzwischen auch da bleibt sie mehr ein thatsächlicher Ausfluss und eine unerlässliche Zugabe der Auctorität, als ein Recht, das auch wo es als selbstverstanden zu gelten aufhörte, erzwungen werden könnte; oder wo letzteres, da gilt es doch wieder nur gegen die Rechtlosen, wie Fremde, Sclaven, oder sonstige abhängige Menschenclassen, welchen dann im häuslichen Leben die Unmündigen entsprechen. Gegen diese letzteren freilich hat das Züchtigungsrecht in Griechenland eine Ausdehnung und Bedeutung angenommen, die sich nur dadurch erklärt, dass es gleichsam als Abhärtungsmittel für Körper und Charakter angesehn ward [1]; aber selbst den Sclaven gegenüber hält sich das griechische Haus in den Schranken grosser Mässigung [2]; in Beziehung auf das schwächere Geschlecht ist es nur in dem halbbarbarischen Macedonien nachweislich [3]; und was das grössere Volksleben schon in der homerischen Zeit betrifft, so habe ich in meiner Abhandlung *de sceptri regii antiquitate et origine* (Gött. 1851. 4) den, wie ich glaube, ziemlich sicheren Beweis geführt, dass auch der Königstab nicht, wie manche

---

1) Plat. Protag. p. 325: *εἰ δὲ μὴ (πείθεται τὸ παιδίον), ὥσπερ ξύλον διαστρεφόμενον καὶ καμπτόμενον εὐθύνουσιν ἀπειλαῖς καὶ πληγαῖς:* vgl. Menand. Sent. 421: *ὁ μὴ δαρεὶς ἄνθρωπος οὐ παιδεύεται,* mit m. Privatalterth. §. 34, n. 13 fgg.

2) Vgl. Aristot. Politic. I. 5. 11: *διὸ λέγουσιν οὐ καλῶς οἱ λόγου τοὺς δούλους ἀποστεροῦντες καὶ φάσκοντες ἐπιτάξει χρῆσθαι μόνον· νουθετητέον γὰρ μᾶλλον τοὺς δούλους ἢ τοὺς παῖδας:* und doch hat Plato, den er tadelt, auch nur verlangt: *κολάζειν ἐν δίκῃ δούλους δεῖ καὶ μὴ νουθετοῦντας ὡς ἐλευθέρους θρύπτεσθαι ποιεῖν,* Leg. VI, p. 777 E. Dass Homer wohl peinliche Strafen (Odyss. IV. 743, XXII. 465) aber keine Züchtigung gegen Sclaven kennt, ist eine alte Bemerkung; s. Friedreich Realien S. 224; aber auch später wird des unleugbaren Züchtigungsrechts viel seltener als seiner Ausnahmen (Aristoph. Nub. 5) und Einschränkungen gedacht; vgl. Becker Charikl. III, S. 28 fgg.

3) Curtius VIII. 26. 3: *hoc et oportet fieri et ut a tutoribus pupilli, a maritis uxores, servis quoque pueros hujus aetatis verberare concedimus.*

geglaubt haben, als Züchtigungsinstrument, sondern vielmehr als Symbol der geraden und ungebeugten Rechtspflege betrachtet werden müsse. Fragen wir nun aber, was dieser als Maassstab des Rechts, dem Andern Übles zuzufügen, gegolten habe, so liegt die einfachste und klarste Antwort in dem alten Dichterspruche:

Leidet er was er gethan, so ist's der geradeste Rechtsweg [1]):

mit anderen Worten: *Vergeltung* ist der älteste Grund alles griechischen und wohl überhaupt alles antiken Strafrechts; und weit entfernt darin das Anstössige zu sehen, was für unsere Moral darin liegt, bedarf es kaum des Beweises, dass das griechische Alterthum diesen Begriff nicht allein mit seinem Rechtsgefühle, sondern auch mit seinen sittlichen Ansichten in vollem Einklange fand. Es musste eine lange Reihe geistiger und geselliger Umgestaltungen vorausgegangen seyn, bis Sokrates oder doch Platon den grossen Satz aufstellte, dass Unrecht Unrecht bleibe, es möge durch vorausgegangenes Unrecht motivirt seyn oder nicht [2]), und noch eine längere, bis Seneca schreiben konnte: *inhumanum verbum est ultio nec differt a contumelia nisi ordine* [3]); die Volksmoral spricht sich vielmehr in Archilochos Worten aus [4]):

---

1) Aristot. Eth. Nic. V. 5. 3: *τὸ Ῥαδαμάνθυος δίκαιον· εἴ κε πάθοι τά τ' ἔρεξε, δίκη κ' ἰθεῖα γένοιτο*, nach Schneidewin's Lesart Conjectan. crit. p. 69; vgl. dens. de Pittheo p. 12 und Paroemiogr. Gott. I, p. 396; auch Stanl. ad Aesch. Choeph. 311 und Wyttenb. ad Plutarch. Ser. num. vindict. p. 126.

2) Crito p. 47; vgl. Republ. I, p. 335: *οὐκ ἄρα τοῦ δικαίου βλάπτειν ἔργον . . οὔτε φίλον οὔτε ἄλλον οὐδένα*, mit m. Gesch. u. System d. platon. Philos. I, S. 474; auch A. Veder Histor. philos. juris apud veteres, L. B. 1832. 8, p. 162 fgg. und Welcker ad Theogn. 431. Desshalb aber sagt auch Athen. XI. 115 von Platon: *ὁ Κρίτων αὐτοῦ Σοφοκλέους περιέχει καταδρομήν*, weil eben dieser Dichter wiederholt das Naturrecht der Rache seinen Personen in den Mund legt; vgl. Behaghel das Familienleben nach Sophokles, Mannheim 1844. 8, S. 63.

3) Sen. de ira II. 32; vgl. Plut. V. Dion. c. 47: *τὸ γὰρ ἀντιτιμωρεῖσθαι τοῦ προαδικεῖν νόμῳ δικαιότερον ὡρίσθαι, φύσει γινόμενον ἀπὸ μιᾶς ἀσθενείας:* auch Arrian. Diss. Epictet. II. 10. 26 und Appul. de habit. doctr. Plat. II. 20: *non solum inferre, sed nec referre quidem oportet injuriam.*

4) Bei Theophil. ad Autolyc. II. 37: *ὁμοίως καὶ Ἀρχίλοχος· ἓν δ' ἐπίσταμαι μέγα, τὸν κακῶς τι* (Bergk *με*) *δρῶντα δεινοῖς ἀνταμείβεσθαι κακοῖς:* vgl. Aeschyl. Choephor. 20 und Philodem. in Anthol. Pal. V. 107: *καὶ πάλι γιγνώσκω τόν με δακόντα δακεῖν*, freilich getadelt von Musonius b. Stob. Serm. XIX. 16, p. 170.

— eins versteh' ich Grosses, dem,
der mir Böses that, mit Bösem voll Erwiderung zu thun;

und noch in Sokrates eigener Zeit galt es als des Mannes Tugend, dem Freunde so viel Gutes, dem Feinde so vielen Schaden zuzufügen als möglich [1]). Das Recht bestand eben darin, dass jedem werde was ihm gebührt; und dass dem Feinde vom Feinde Böses gebühre, haben im ganzen Alterthume nur Wenige bezweifelt [2]); Unrecht tritt erst da ein, wo der Freund, der Mitbürger, der Gleiche den Gleichen wie einen Feind und Ungleichen behandelt; und auch dadurch wird dieser nur berechtigt, ihm Gleiches mit Gleichem zu vergelten, so dass selbst in dem späteren geordneten Rechtszustande der Ankläger eines Staatsverbrechers sich weniger mit dem gemeinschaftlichen Rechte und der Verpflichtung aller Bürger über die öffentlichen Interessen zu wachen, als mit irgend welcher Privatfeindschaft rechtfertigt [3]), die er wie der Gläubiger eine Schuld an der Person des Gegners verfolge [4]). Denn auf dieses, wenn ich mich so ausdrücken darf, mathematische Privatverhältniss reducirt sich zuletzt auch jener älteste Strafrechtsbegriff: auf jede

1) Plat. Meno p. 71 E: *αὕτη ἐστὶν ἀνδρὸς ἀρετή, ἱκανὸν εἶναι τὰ τῆς πόλεως πράττειν καὶ πράττοντα τοὺς μὲν φίλους εὖ ποιεῖν, τοὺς δ' ἐχθροὺς κακῶς, καὶ αὐτὸν εὐλαβεῖσθαι μηδὲν τοιοῦτον παθεῖν:* vgl. Epist. VIII, p. 352 D, Xenoph. M. Socr. II. 3. 14, Isocr. ad Demon. §. 26, Lysias pro milite §. 20 u. s. w.

2) Plat. Republ. I, p. 332 C: *ὀφείλεται δέ γε, οἶμαι, παρά γε τοῦ ἐχθροῦ τῷ ἐχθρῷ ὅπερ καὶ προσήκει, κακόν τι:* vgl. J. C. Chr. Fischer quid de officiis et amore erga inimicos Graeci et Romani senserint, Hal. 1789. 8; L. Ph. Hüpeden Comm. qua comparatur doctrina de amore inimicorum Christiana cum ea, quae tum in nonnullis V. T. locis tum in libris philosophorum Graecorum et Romanorum traditur, Gott. 1817. 4; Funkhaenel in Mützell's Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen, Berl. 1848. 8, S. 737—742; Schaubach in Ullmann's Theol. Studien 1851 I, S. 64 fgg.

3) Lysias c. Eratosth. §. 2: *πρότερον μὲν γὰρ ἔδει τὴν ἔχθραν τοὺς κατηγοροῦντας ἐπιδεῖξαι, ἥτις εἴη πρὸς τοὺς φεύγοντας:* vgl. Demosth. Aristocr. init. und m. Staatsalterth. §. 135 n. 6.

4) Daher *ἔχθρα προοφειλομένη*, vgl. Herod. V. 82 oder Demosth. Mid. §. 77: *μὴ μεγάλου τινὸς ὄντος ὃ αὐτῷ προωφείλετο*, d. h. ohne dass der Andere vorher bei ihm durch eine schwere Kränkung in die Schuld gekommen war, die durch die Rache gleichsam compensirt wird; also die Feindschaft selbst als Strafe, wie *δίκην ὀφλεῖν* u. dgl.

Verschuldung folgt die Strafe mit derselben Nothwendigkeit, wie es sich gebührt, dass uns ein Darleihen zurückbezahlt, ein materieller Schaden vollständig vergütet werde; die Gerechtigkeit, wie sie noch die Pythagoreer definirten, liegt in dem ἀντιπεπονθός [1]), in dem Gleichgewichte von Geben und Empfangen, von Thun und Leiden, und die einzige Beschränkung, die unter diesem Gesichtspuncte das Strafrecht erleiden kann, besteht darin, dass die Rache dem Übel auch wirklich äquivalent sey, ebensowenig ihrerseits über dasselbe hinausgehe als hinter demselben zurückbleibe — also Talion [2]) — obgleich auch in dieser Beziehung das Rechtsgefühl eben so wenig peinlich wird gedacht werden dürfen, als es noch später in der solonischen Gesetzgebung eine Einschränkung des Zinsfusses für nöthig hielt.

Wie stellt sich nun aber zu allen diesen Ansichten und Äusserungen des ältesten — wenn ich es so nennen soll — Naturrechts der Staat, den wir gerade in Griechenland am wenigsten als blosses Agglomerat der Einzelnen, sondern als den sittlichen Organismus betrachten dürfen, dem alle Einzelnen nur als unselbständige Glieder angehören und der nicht etwa bloss zum Schutze ihrer Rechte gebildet, sondern selbst gewissermaassen die alleinige Rechtsquelle ist, aus welcher alle erst ihre Persönlichkeit und die mit dieser verknüpften Ansprüche empfangen? Dass jene Ansichten, an sich betrachtet, dem Wesen des griechischen Staatsprincips keineswegs zuwiderlaufen, dass sie im Gegentheil auch zur Erklärung des öffentlichen Strafrechts wesentlich vorausgesetzt werden müssen, ergibt sich schon aus der friedlichen und verträglichen Gleichzeitigkeit, in welcher sie bis in die geschichtliche Zeit neben diesem hergehen; — ja selbst die Sophistik, die den Staat aus einem blossen

1) Aristot. Eth. Nic. V. 5. 1: *δοκεῖ δέ τισι καὶ τὸ ἀντιπεπονθὸς εἶναι ἁπλῶς δίκαιον, ὥσπερ οἱ Πυθαγόρειοι ἔφασαν· ὡρίζοντο γὰρ ἁπλῶς τὸ δίκαιον τὸ ἀντιπεπονθὸς ἄλλῳ:* vgl. Magn. Moral. I. 34: *ἐκεῖνοι μὲν γὰρ ᾤοντο δίκαιον εἶναι ἅ τις ἐποίησε ταῦτ' ἀντιπαθεῖν*, und Alex. Aphrod. ad Metaph. I. 5, p. 985 b mit F. H. Th. Allihn de idea justi, qualis fuerit apud Homerum et Hesiodum et quomodo a Doriensibus veteribus et a Pythagora exculta sit, Halle 1847. 8, p. 65 fgg.

2) *Ἄντιτα ἔργα = ἀντιτιμώρητα*, Iliad. XXIV. 213, *ἵνα τῇ ἴσῃ συμφορᾷ ἀμφότεροι χρῶνται*, wie in dem bekannten Beispiele aus der lokrischen Gesetzgebung bei Demosth. Timocr. §. 140; vgl. Diodor. Sic. XII. 17 und Diog. L. I. 57.

Vertrage durch die Freiheit menschlicher Vereinbarung entstehen lässt, thut dieses gerade nur aus dem Gesichtspuncte, dass auch die Rechtsidee, welche den unmotivirten Angriff als strafwürdiges Unrecht brandmarke, die Ausgeburt menschlicher Schwäche sey, um dem natürlich berechtigten Stärkeren den Wall des bürgerlichen Rechts entgegenzusetzen [1]); und so absurd und empörend auch diese Theorie war, so enthielt sie doch vom griechischen Standpuncte selbst aus die Anerkennung, dass von einem Rechtsbegriffe und folglich auch von einem Strafrechte nur innerhalb der Staatsgemeinschaft eine Rede seyn könne. Nur ist diese Gemeinschaft eben desshalb auch lediglich die Trägerinn des zeitlichen Gesammtbewusstseyns ihrer einzelnen Glieder, und weit entfernt, in ihr als Ganzem eine höhere Rechtsanschauung zu erwarten, werden wir auch in den Strafen, die von dem ältesten griechischen Staate direct ausgehen, nur die Vergeltung erlittenen oder Abwehr drohenden Übels erkennen. Von einer geordneten Strafrechtspflege, wie sie die spätere athenische oder sonstige Gesetzgebung kennt, ist ohnehin hier noch keine Spur; jedes Unrecht, das dem Einzelnen zugefügt ist, bleibt auch diesem zu vergelten oder vergelten zu lassen anheimgestellt und nur wo sich über diese Vergeltung selbst Streit erhebt, wird sie wie jeder andere Privathandel vor den ordentlichen Richterstuhl zum Austrage gebracht [2]); wo aber das Volk als Ganzes bei einem Verbrechen gefährdet oder verletzt erscheint, da lässt man es auch als solches seine Rache nehmen, die nur durch diese Solidarität den Rang einer Strafe erhält. So gegen den Hochverräther, der sich gewissermaassen als persönlicher Feind dem Ganzen gegenüber gestellt und dadurch dessen Rechtschutz verscherzt hat [3]); oder gegen den Beleidiger der

1) Plat. Gorg. p. 483 B: *ἀλλ' οἶμαι οἱ τιθέμενοι τοὺς νόμους οἱ ἀσθενεῖς ἄνθρωποί εἰσι καὶ οἱ πολλοί· πρὸς αὑτοὺς οὖν καὶ τὸ αὑτοῖς συμφέρον τούς τε νόμους τίθενται καὶ τοὺς ἐπαίνους ἐπαινοῦσι:* vgl. Republ. II, p. 359 und Veder a. a. O. S. 130 fgg.

2) Il. XVIII. 497 fgg.; wozu Nägelsbach homer. Theol. S. 249: „dieses ist also ein aus einem Todtschlage erwachsener Civilprocess; aber höchst merkwürdig ist es, dass es Criminalprocesse auch gar nicht gibt"; vgl. Platner Notiones juris et justitiae ex Homeri et Hesiodi carminibus explicitae, Marb. 1819. 8. p. 115—117, Müller z. Aeschyl. Eumen. S. 130, Wachsmuth Hell. Alterth. II, S. 118 fgg.

3) Vgl. Rubino Unters. über röm. Verfassung, Cassel 1839. 8, S. 477 fgg.

Götter, der nach dem Begriffe des Alterthums das ganze Volk in seine Strafe zu verwickeln droht, wenn dieses nicht der göttlichen Rache zuvorkommt und ihn selbst ausstösst [1]; und auch was die Art der Strafe betrifft, so trägt sie in ihrer gewöhnlichsten Form, der Steinigung [2], lediglich das Gepräge der unmittelbaren Aufregung, der der Richter vielmehr ihren freien Lauf lässt als sie positiv hervorruft oder gar vorschreibt. Ja noch in späterer Zeit und in Athen selbst, lange nachdem die solonische Verfassung zwischen dem Volke als Bürgerschaft und demselben als Inhaber der Richtergewalt die ideale Gränze gezogen hatte, die ersteres selbst in wichtigen und ausserordentlichen Fällen durch erwählte Anwälte als Partei vor letzterer aufzutreten nöthigte, wirkte noch ein Rest jener alten Ansicht in der Ausnahme fort, dass wer das Volk als solches beleidigt oder getäuscht hätte, der Volksversammlung persönlich in Fesseln vorgeführt und von dieser gerichtet [3], das

---

1) Aeschyl. Sept. c. Theb. 590, Eurip. Suppl. 240, Babr. fab. 117; vgl. Schneidewin Conjectan. p. 95 u. d. Erkl. zu Horat. Od. III. 2. 30. Hochverrath und Sacrileg verbinden auch Antipho de caede Herod. §. 10, Demosth. Aristocr. §. 26, Xenoph. Hellen. I. 7. 23, Plat. Leg. IX, p. 853.

2) Ovid. Nux 3: *obruere ista solet manifestos poena nocentes, publica quum lentam non capit ira moram.* Vgl. Weisse div. naturae et rationis in constituendis civitatibus indoles, Lips. 1823. 8, p. 137: *transitus ex vetustissimo illo jure ultionis in jura poenarum publicarum significatur more illo in priscis urbibus pervulgato, ut ipse populus eos, qui aliquid contra se commisissent, lapidibus necaret,* wobei nur das falsch ist, dass sich bei Homer noch keine Spur davon fände; denn dass der *λάϊνος χιτὼν* Iliad. III. 57 von Steinigung zu verstehen ist, kann jetzt als ausgemacht gelten; s. auch Welcker alte Denkm. III, S. 435 fgg. und Rh. Museum IX, S. 288, im Allg. aber Wachsmuth II, S. 120 u. 793 und Mercklin die Talossage in Mem. d. Petersb. Akad. 1851, S. 64.

3) Xenoph. Hell. I. 7. 20: *ἴστε πάντες ὅτι τὸ Καννώνου ψήφισμά ἐστιν ἰσχυρότατον, ὃ κελεύει, ἐάν τις τὸν Ἀθηναίων δῆμον ἀδικῇ, δεδεμένον ἀποδικεῖν ἐν τῷ δήμῳ, καὶ ἐὰν καταγνωσθῇ ἀδικεῖν, ἀποθανόντα εἰς τὸ βάραθρον ἐμβληθῆναι:* vgl. Schol. Aristoph. Eccles. 1089: (*Κάννωνος*) *ψήφισμα γεγράφει κατεχόμενον ἑκατέρωθεν ἀπολογεῖσθαι τὸν κατ' εἰσαγγελίαν κεκριμένον,* also was Polyaen. Strateg. II. 21 auch als spartanische Sitte nennt: *Λακεδαιμονίοις κρίσιν ὑποσχεῖν, ὡς νόμιμόν ἐστιν ἐν τῇ Σπαρτιάτιδι, δεθέντας,* gefesselt und von beiden Seiten gehalten, wie auch die Worte des jungen Mannes bei Aristophanes selbst, um den sich zwei Weiber reissen, zu verstehen sind — nicht nach Grote's unbegreiflich verfehlter Auslegung Hist. of

heisst ihrer Rache preis gegeben werden sollte, — ganz wie wir in Lacedämon sehen, dass der Unbesonnene, der Lykurg durch einen Steinwurf verwundet hat, diesem überantwortet wird, damit er sich selbst seines Rechts an ihm erhole [1]; — und aus keinem andern Gesichtspuncte kann auch alles das gewürdigt werden, was wir wiederholt von der Volksjustiz gegen gestürzte Tyrannen griechischer Städte hören. Der Tyrann, indem er seinerseits alles Recht mit Füssen getreten und seinen Privatwillen zum Gesetze erhoben hat, scheint eben dadurch auch gegen seine Person jede Gewaltthätigkeit von seinen Unterworfenen gerechtfertigt zu haben; die Formen des Rechtsganges, auch wo solche bestehen, sind für ihn nicht vorhanden; er wird nicht gerichtet, nur gestraft, und auch wo es keiner offenen Gewalt mehr gegen ihn bedarf, wo er oder die Seinigen sich in den Händen des Volks befinden, wird nicht einmal der Schein eines gerichtlichen Verfahrens für nöthig gehalten, um sie jeder Misshandlung und Grausamkeit zu unterziehen [2]. Dass endlich

---

Greece VIII, p. 268: *the psephisma of Kannonus directed that each defendant should be tried separately: accordingly if it happened that two defendants were presented for trial and were both to be tried without a moments delay, the dikastery could only effect this object by dividing itself into two halves or portions; which was perfectly practicable, as it was a numerous body!* Insbesondere scheint es als eine solche directe Kränkung des Volks betrachtet worden zu sein, *ἐάν τις τὸν δῆμον ὑποσχόμενος ἐξαπατήσῃ*, Demosth. c. Timoth. §. 67, vgl. Leptin. §. 100 und 135, wo zu *κρίνειν* und *θανάτῳ ζημιοῦν* aus dem Vorhergehenden *δῆμον* als Subject wird gedacht werden müssen; denn dass dergleichen Vergehen wirklich die Volksversammlung richtete, zeigt der Fall des Miltiades, von dem Plato Gorg. p. 516 D sagt: *Μιλτιάδην δὲ τὸν ἐν Μαραθῶνι εἰς τὸ βάραθρον ἐμβαλεῖν ἐψηφίσαντο, καὶ εἰ μὴ διὰ τὸν πρύτανιν, ἐνέπεσεν ἄν*, vgl. Grauert im Ind. lect. Monest. 1844—45, p. 15 und ähnliche Beispiele mehr bei Platner Process u. Klagen b. d. Attikern I, S. 375.

1) Plut. V. Lycurg. c. 11.

2) Plat. Gorg. p. 473 E: *ἐὰν ἀδικῶν ἄνθρωπος ληφθῇ τυραννίδι ἐπιβουλεύων καὶ ληφθεὶς στρεβλῶται καὶ ἐκτέμνηται καὶ τοὺς ὀφθαλμοὺς ἐκκάηται καὶ ἄλλας πολλὰς καὶ μεγάλας καὶ παντοδάπας λώβας αὐτός τε λωβηθεὶς καὶ τοὺς αὐτοῦ ἐπιδὼν παῖδάς τε καὶ γυναῖκα τὸ ἔσχατον ἀνασταυρωθῇ ἢ καταπιττωθῇ*: vgl. Plut. philos. c. princ. c. 3: *τοὺς δ' Ἀπολλοδώρου τοῦ τυράννου καὶ Φαλάριδος καὶ συνήθεις ἀπειυμπάνιζον, ἐστρέβλουν καὶ ἐνεπίμπρασαν, ἐναγεῖς ἐποιοῦντο καὶ καταράτους*, und mehr bei Ebert *Σικελ.* p. 101; insbes. das Verfahren der Lokrer gegen die Familie des Dionys bei Ath. XII. 58 oder

selbst das Strafrecht der öffentlichen Beamten, das nach griechischem Begriffe von jedem Zweige der Verwaltung unzertrennlich war [1]), ursprünglich kaum eine andere Quelle als die des Vergeltungszweckes hat, ist bei Homer entschieden zu erkennen: die Bussen, welche die Häupter des Staats ansetzen [2]), gelten ihrer persönlichen Genugthuung oder Entschädigung für verkannte und verletzte Auctorität [3]); und wie weit die Sage einem Könige der Heroenzeit in dieser Rache gegen die Verächter seiner Befehle zu gehen zutraute, zeigt das Verfahren Kreon's gegen Antigone, wenn auch dieses als ein vereinzelter Fall eben so wenig für legitime Strafjustiz wie Odysseus Misshandlung des Thersites für das gewöhnliche Auftreten eines Feldherrn oder die grausame Bestrafung der Tochter des letzten Archonten aus Kodros Stamme in Athen [4]) für den Umfang der väterlichen Gewalt maassgebend seyn soll; zumal da solche Einmauerung bei näherer Betrachtung fast mehr unter den Gesichtspunct eines Gottesurtheils als einer strafrechtlichen Handlung fallen dürfte. Für das Herabstürzen vom Felsen, das als Strafe für Sacrileg gewiss auch in die ältesten Zeiten hinaufreicht, habe ich bereits in meinen gottesdienstlichen Alterthümern aufmerksam gemacht, wie dasselbe auf der Idee beruht, dass, wenn der Hinabgestürzte unschuldig sey, der Gott schon seine Hand über

---

Aelian. V. Hist. VI. 12 und der Lacedaemonier gegen Kinadon bei Xenoph. Hell. III. 3. 11: *ἐκ τούτου μέντοι ἤδη δεδεμένος καὶ τὼ χεῖρε καὶ τὸν τράχηλον ἐν κλοιῷ μαστιγούμενος καὶ κεντούμενος αὐτός τε καὶ οἱ μετ' αὐτοῦ κατὰ τὴν πόλιν περιήγοντο κ. τ. λ.*

1) Plat. Leg. VI, p. 767 A: *πάντα ἄρχοντα ἀναγκαῖον καὶ δικαστὴν εἶναι τινῶν*: vgl. m. Quaest. de jure et auctor. magistr. apud Athenienses, Heid. 1829. 8, p. 54 fgg. und Abhh. d. K. Gesellsch. d. Wissensch. IV, S. 75 fgg.

2) Odyss. II. 192: *σοὶ δέ, γέρον, θωὴν ἐπιθήσομεν, ἥν κ' ἐνὶ θυμῷ τίνων ἀσχάλλοις· χαλεπὸν δέ τοι ἔσσεται ἄλγος:* vgl. Nitzsch erkl. Anmerk. I, S. 96 und Grote Hist. of Greece II, p. 127.

3) Gell. N. A. VI. 14: *ea causa animadvertendi est, quum dignitas auctoritasque ejus, in quem est peccatum, tuenda est, ne praetermissa animadversio contemptum ejus pariat et honorem levet, idcircoque id ei vocabulum* (*τιμωρία*) *a conservatione honoris factum putant.*

4) Aeschin. c. Timarch. §. 182: *ἀνὴρ εἷς τῶν πολιτῶν, εὑρὼν τὴν ἑαυτοῦ θυγατέρα διεφθαρμένην . . . ἐγκατῳκοδόμησεν αὐτὴν μεθ' ἵππου εἰς ἔρημον οἰκίαν, ὑφ' οὗ προδήλως ἔμελλεν ἀπολεῖσθαι διὰ λιμὸν συγκαθειρημένη:* vgl. Schneidewin ad Heracl. Pol. p. 36 und Paroemiogr. Gott. I, p. 214.

ihn halten und ihn vor dem Tode retten werde [1]; und je charakteristischer es auch für die Einmauerung ist, dass sie ihrem Opfer gleichwohl noch einige Speise mitgibt, um die Blutschuld von dem, der sie verhängt, abzuwenden [2], desto deutlicher verbirgt sich hier die Rache vor ihren eigenen Consequenzen hinter den Lauf der Natur, den die Gottheit, wenn der Verurtheilte es verdient, noch immer eben so zu seinen Gunsten lenken kann, wie Krösos auf dem Scheiterhaufen durch Regen vom Himmel gerettet worden seyn soll.

In demselben Maasse übrigens, wie sich aus dem homerischen Königthume eine Magistratur und mit dieser ein geordneter Staatsorganismus entwickelt, tritt doch im Ganzen auch das Strafrecht allmählich in eine neue Phase, die eigentlich erst als der rechte Grundton desselben anzusehen ist und diese Bedeutung trotz mancher Modificationen, welche es sowohl in subjectiver als in objectiver Hinsicht auch später noch wiederholt erleidet, bis an die Gränze der Zeit, wo überhaupt noch von griechischer Rechtsverfassung gesprochen werden kann, beibehält. Es ist eine feine Bemerkung

---

1) Vgl. Eurip. Ion 1222: *πετροῤῥιφῆ θανεῖν*, mit Plut. Ser. num. vind. c. 12 und Ulrichs Reisen u. Unters. in Griechenland S. 54; auch das *Τυπαῖον ὄρος* bei Pausan. V. 6. 5, *καθ' οὗ τὰς γυναῖκας Ἠλείοις ἐστὶν ὠθεῖν νόμος, ἣν φωραθῶσιν ἐς τὸν ἀγῶνα ἐλθοῦσαι τὸν Ὀλυμπιακὸν ἢ καὶ ὅλως ἐν ταῖς ἀπειρημέναις σφίσιν ἡμέραις διαβᾶσαι τὸν Ἀλφειόν*, und den leukadischen Sühngebrauch bei Strabo X. 2, um der attischen Thargelien zu geschweigen, mit welchen ich schon gottesd. Alterth. §. 27 n. 8 die Stelle des Paus. X. 32. 4 verglichen habe: *καὶ αὐτῷ (τῷ Ἀπόλλωνι) ἄνδρες ἱεροὶ κατὰ κρημνῶν τε ἀποτόμων καὶ πετρῶν πηδῶσιν ὑψηλῶν καὶ ὑπερμήκη δένδρα ἐρείποντες ἐκ ῥιζῶν κατὰ τὰ στενώτατα τῶν ἀτραπῶν ὁμοῦ τοῖς ἄχθεσιν ὁδεύουσι.* Also Menschen, die Apoll schützt, springen und klimmen ohne Gefahr über die abschüssigsten Klippen; wer dagegen bei einem solchen Sturze umkommt, berechtigt eben dadurch zu der Voraussetzung, dass der Gott ihm gezürnt habe; vgl. Philol. IV, S. 207, wo (gegen Funkhänel) auch diese Sitte mit den bekannten Spuren der Feuerprobe u. dgl. zusammengestellt ist.

2) Soph. Antig. 770: *κρύψω πετρώδει ζῶσαν ἐν κατώρυχι, φορβῆς τοσοῦτον ὡς ἅγος μόνον προθείς, ὅπως μίασμα πᾶσ' ὑπεκφύγῃ πόλις· κἀκεῖ τὸν Ἅιδην, ὃν μόνον σέβει θεῶν, αἰτουμένη που τεύξεται τὸ μὴ θανεῖν κ. τ. λ.* Die letzten Worte mögen in Kreon's Munde Hohn seyn; unwillkürlich liegt jedoch selbst ihnen der Gedanke im Hintergrunde, dass es nicht der König, sondern der Gott ist, an den sich die Jungfrau ihres Schicksals wegen zu halten hat.

von Otfr. Müller[1]), dass in Griechenland die Criminalgerichtsbarkeit immer mehr aristokratischen Charakter als die bürgerliche getragen habe; und wenn dieses auch, wie wir sehn werden, eine gleichzeitige Handhabung jener im demokratischen Sinne nicht ausschliesst, so kann sie es doch nie verleugnen, dass sie in den Zeiten der Aristokratie zuerst ein festes Gepräge gewonnen hat, welches auch unter ganz veränderten Formen den früheren Umfang der magistratischen Gewalt ahnen lässt. Die Hauptsache bleibt eben, dass die Staatsgewalt sich hier in der Geschlossenheit eines grösseren Ganzen concentrirt und doch wieder von diesem mit ziemlich weiter Vollmacht auf Einzelne aus seiner Mitte übergetragen wird, die in solcher Eigenschaft noch in ganz anderem Sinne Vertreter des Ganzen heissen können, als dieses für die Könige der Heroenzeit wenigstens von dem Augenblicke an gilt, wo sie dem früheren Zauber patriarchalischen Stammregiments mit dem Herzogsamte an der Spitze freier Völker vertauscht haben. Bekannt ist die dreifache Thätigkeit, die dem homerischen Könige aus dieser Stellung erwuchs, auf die sich dann aber auch seine ganze Macht beschränkte; und wenn sich darunter auch eine Richtergewalt befindet, so übt er diese doch nicht vom Standpunct eines Gesammtinteresses aus, sondern als Spender des Rechtsbegriffs, der von den Göttern auf ihn übergegangen ist und den also jeder, der seiner bedarf, von ihm erbitten und empfangen kann, ohne dass dieser Art von Rechtspflege ein weiterer Zweck als der der bestmöglichen und gewissenhaften Schlichtung persönlicher Streitfragen durch eine höhere Persönlichkeit zu Grunde läge. Dass nun freilich auch dieser Gesichtspunct bei den Magistraten der Aristokratie als Nachfolgern und Erben der alten Königsgewalt nicht wegfällt, versteht sich von selbst; indem diese aber zugleich als erwählte Vertreter der Gesammtheit für deren Wohlergehen zu sorgen haben, nimmt alles, wobei dieses Wohlergehen betheiligt ist, mehr oder minder den Charakter der Rechtspflege selbst an; das Recht wird schon früher praktisch, wie es die Sophisten später theoretisch definirt haben, das Interesse der Herrschenden[2]), also des Ganzen oder desjenigen Theils des Ganzen, der gerade nach der

1) Dorier II, S. 117.

2) Plat. Republ. I, p. 338 C: *φημὶ γὰρ ἐγὼ εἶναι τὸ δίκαιον οὐκ ἄλλο τι ἢ τὸ τοῦ κρείττονος ξυμφέρον*, d. h. wie es daselbst sogleich weiter erklärt wird,

jedesmaligen Verfassung herrscht [1]), und je unzertrennlicher dem Griechen die Richtergewalt von dem Begriffe des Beamten schien, desto mehr musste die Vervielfältigung der administrativen Thätigkeit auch jener vorzugsweise den Maassstab der öffentlichen Wohlfahrt mittheilen. Wie aber dadurch theils ein ganz neues Strafrecht begründet, theils das alte wesentlich modificirt ward, ist leicht einzusehen. Einerseits musste selbst das polizeiliche Strafrecht der Beamten den persönlichen Charakter, den wir in den Bussen der homerischen Zeit wahrnahmen, mit dem sachlichen einer Vertheidigung der öffentlichen Wohlfahrt vertauschen, in deren Namen allein die Archonten oder Prytanen ihre Auctorität ausübten; dieselbe öffentliche Wohlfahrt aber, der die persönliche jedes Einzelnen nur als untergeordnetes Mittel dienen sollte, konnte es überall nicht mehr gestatten, dass dieser auch im Falle persönlicher Kränkung sich selbst Recht nehme, sondern nahm auch die Beurtheilung der Fälle in Anspruch, die an sich lediglich zur Privattalion angethan schienen, und bestellte zu diesem Ende die Vertreter der Staatsgewalt auch zu Strafrichtern, um in die Privatrache selbst das Maass und die Regel zu bringen, die zugleich dem öffentlichen Interesse entspräche. Es ist ein höchst charakteristischer Zug, dass noch die attischen Redner die Vortheile einer geordneten Rechtspflege nicht höher zu preisen wissen, als indem sie dieselbe als Ersatz und Schutzwehr gegen Selbsthülfe darstellen [2]); und je deutlicher sich auch in

---

τίθεται δέ γε τοὺς νόμους ἑκάστη ἡ ἀρχὴ πρὸς τὸ αὐτῇ ξυμφέρον .. θέμενα δὲ απέφηναν τοῦτο δίκαιον τοῖς ἀρχομένοις εἶναι, τὸ σφίσι ξυμφέρον, καὶ τὸν τούτου ἐκβαίνοντα κολάζουσιν ὡς παρανομοῦντά τε καὶ ἀδικοῦντα: vgl. Leg. IV, p. 714: *ἆρ' οὖν οἴει ποτε δῆμον νικήσαντα ἢ τινα πολιτείαν ἄλλην ἢ καὶ τύραννον θήσεσθαι ἑκόντα πρὸς ἄλλο τι νόμους ἢ τὸ συμφέρον ἑαυτῷ τῆς ἀρχῆς τοῦ μένειν .. καὶ ὃς ἂν ταῦτα τὰ τεθέντα παραβαίνῃ, κολάσει ὁ θέμενος ὡς ἀδικοῦντα;* auch Strabo I, p. 21 und Cic. de republ. I. 32: *concordi populo et omnia referenti ad incolumitatem et ad libertatem suam, nihil esse immutabilius, nihil firmius* etc.

1) Des *πολίτευμα*, vgl. Schömann ad Plutarch. V. Cleomen. p. 208 u. m. Staatsalterth. §. 52 n. 14.

2) Demosth. Conon. §. 17—19: *οἱ μὲν γὰρ νόμοι πολὺ τἀναντία καὶ τὰς ἀναγκαίας προφάσεις, ὅπως μὴ μείζους γίγνωνται, προείδοντο . . . τοῦ μὴ φόνον γίγνεσθαι μηδὲ κατὰ μικρὸν ὑπάγεσθαι, ἐκ μὲν λοιδορίας εἰς πληγάς, ἐκ δὲ πληγῶν εἰς τραύματα, ἐκ δὲ τραυμάτων εἰς θάνατον, ἀλλ' ἐν τοῖς*

der Gesetzgebung der geschichtlichen Zeit das Bestreben kund gibt, der Eigenmacht zu wehren, die ohnehin nach altgriechischen Begriffen die Quelle jedes Unrechts ist [1]), desto weniger dürfen wir zu irren fürchten, wenn wir diesen Gesichtspunct vor allen andern als denjenigen annehmen, der überhaupt zur Einsetzung von Strafgerichten und zur Ausdehnung des öffentlichen Strafrechts über die meisten Fälle der ehemaligen Privatrache geführt habe. Zunächst mag man wohl einräumen [2]), dass das strafrichterliche Einschreiten des Staats durch solche Fälle veranlasst worden ist, wo eine Missethat gerächt werden musste, ohne dass ein Privaträcher dafür vorhanden war, wie beim Verwandtenmorde, wo der, dem die Blutrache oblag, selbst der Thäter war, und in ähnlicher Art, wie noch später sämmtliche Mitglieder der Phratrie zur Betheiligung an der Blutrache verpflichtet sind, der Staat solidarisch die Erinyen zu versöhnen übernahm; aber gerade bei der Blutrache oder Verfolgung eines Todtschlags, so viele Reste sie auch vor dem sonstigen Verfahren von dem Vergeltungsysteme der alten Sitte darbietet, zeigt die attische Blutgesetzgebung, die im Wesentlichen wohl nur das allgemeine griechische Recht ausprägt, recht deutlich, wie der Staat seine Richtergewalt an die Stelle des Einzelnen gesetzt hat; aus dem urspünglichen Rächer wird ein einfacher Kläger, und auch wenn das Gericht das Todesurtheil über den Beklagten gesprochen hat, so wird dieser doch nicht seinem Verfolger preisgegeben, sondern es steht lediglich diesem frei, der amtlichen Vollstreckung des Urtheils in Person anzuwohnen [3]). Noch entschiedener tritt übrigens im sonstigen

---

νόμοις εἶναι τούτων ἑκάστων τὴν δίκην, μὴ τῇ τοῦ προστυχόντος ὀργῇ μηδὲ βουλήσει τοῦτο κρίνεσθαι: vgl. adv. Mid. §. 220: *ἆρ' οὖν συγχωρήσαιτ' ἂν τοῦτον, ὅστις ἐστὶν ἕκαστος ὁ μισῶν, κύριον γενέσθαι τοῦ ταὐθ' ἅπερ οὗτος ἐμὲ ὑμῶν ἕκαστον ποιῆσαι; ἐγὼ μὲν οὐκ οἶμαι . . . τί δή ποτε; ὅτι τῇ ψυχῇ τοῦτ' οἶδε καὶ θαρρεῖ καὶ πεπίστευκε τῇ πολιτείᾳ, μηδένα αὐτὸν ἕλξειν μηδ' ὑβριεῖν μηδὲ τυπτήσειν:* und mehr adv. Aristog. I, §. 20 fgg.

1) *Ὕβρις*, vgl. Wachsmuth hell. Alterth. I, S. 343, Nägelsbach homer. Theol. S. 284, Lehrs in Schr. d. deutschen Gesellsch. zu Königsberg IV, S. 163, Stacke in Klotz Archiv XVII, S. 419.

2) Vgl. Rubino in Zeitschr. f. d. Alterth. 1844, S. 341.

3) Demosth. c. Aristocr. §. 69: *ἐὰν δὲ δόξῃ τὰ δίκαια ἐγκαλεῖν καὶ ἕλῃ τὸν δεδρακότα τοῦ φόνου, οὐδ' οὕτω κύριος γίγνεται τοῦ ἁλόντος, ἀλλ' ἐκείνου μὲν οἱ νόμοι κύριοι κολάσαι καὶ οἷς προστέτακται ταῦτα, τῷ δὲ ἐπιδεῖν*

Strafprocesse die Machtvollkommenheit des Staats und seiner Beamten hervor, und wenn auch das System des Anklageverfahrens der Privatrache fortwährend reichen Spielraum lässt [1]), so beruht doch die rechtliche Legitimation des Klägers keineswegs auf dieser; es genügt, dass er der verletzten Gesammtheit angehört [2]); und zwar fühlt sich die Gesammtheit nicht etwa bloss dann verletzt, wenn einem oder mehren ihrer Glieder eine positive Beeinträchtigung ihrer Rechtsphäre widerfahren, sondern schon dann wenn eines ihrer Glieder über seine eigene Rechtsphäre hinausgegangen ist; — sie straft den Funddiebstahl härter als den Eingriff in bekanntes Eigenthum [3]), sie verpoent die ungerechtfertigte Misshandlung eines Sclaven eben so gut wie die eines

---

διδόντα δίκην ἔξεστιν, ἣν ἔταξεν ὁ νόμος, τὸν ἁλόντα, πέρα δ' οὐδὲν τούτου: vgl. d. Abh. v. J. D. de Riemer zu dieser Rede, Roterd. 1833. 8, O. Müller und G. F. Schömann z. Aeschyl. Eumeniden, und was ich sonst Staatsalterth. §. 104. 105 citirt habe. Ganz wahr schreibt insofern auch Hüllmann Staatsr. d. Alterth. S. 81: „bei fortschreitender Entwickelung der Gesellschaft ging man noch einen Schritt weiter: die Regierung schloss bei Mordthaten die Familien ganz aus von der mittelbaren Bestrafung; sie erklärte diese für die Sache der ganzen Gesellschaft und setzte andere Strafe, insbesondere die Todesstrafe, auf solche Verbrechen" — wenn er nur nicht den wunderlichen Einfall gehabt hätte, damit den Ursprung der Vermögensteuer als „allgemeinen Ablasses" zu verbinden!

1) Ohne Kläger kein Richter, vgl. Lycurg. adv. Leocr. §. 4: *τρία γάρ ἐστι τὰ μέγιστα, ἃ διαφυλάττει καὶ διασώζει τὴν τῆς πόλεως εὐδαιμονίαν, πρῶτον μὲν ἡ τῶν νόμων τάξις, δεύτερον δ' ἡ τῶν δικαστῶν ψῆφος, τρίτον δ' ἡ τούτοις τἀδικήματα παραδιδοῦσα κρίσις . . . . ὥστ' οὔθ' ὁ νόμος οὔθ' ἡ τῶν δικαστῶν ψῆφος ἄνευ τοῦ παραδώσοντος αὐτοῖς τοὺς ἀδικοῦντας ἰσχύει.* Dass zu klagen „auch amtlich verpflichtete Vertreter des Staats", wie noch Wachsmuth II, S. 225 die *συνηγόρους* auffasst, nur in einzelnen Fällen *ad hoc* bestellt wurden, darf jetzt wohl als ausgemacht vorausgesetzt werden; vgl. Staatsalterth. §. 133. n. 1; auch Böckh Staatsh. I, S. 336 hat seine Ansicht darnach stillschweigend modificirt.

2) Daher *ὁ βουλόμενος Ἀθηναίων οἷς ἔξεστι*, vgl. Meier u. Schöm. att. Process S. 557 fgg. 564.

3) *Ἃ μὴ ἔθου, μὴ ἀνέλῃ, εἰ δὲ μή, θάνατος ἡ ζημία*, Diog. L. I. 57; vgl. Aelian. V. Hist. III. 46 und Plat. Leg. VIII, p. 844 E, XI, p. 913 C mit Platner Process II, S. 4, dessen vermeinte Ausnahmen mit der veränderten Auffassung der *ἴδιαι γραφαί* (Böckh Staatsh. I, S. 492) von selbst wegfallen werden.

Freien[1]), so dass man recht deutlich sieht, wie es weit mehr das Verkennen der eigenen als der fremden Stellung, weit mehr der Missbrauch der eigenen als die Störung fremder Freiheit ist, was den Gegenstand und das Motiv der Strafe bildet; und selbst der Rechtschutz, den sie dem Einzelnen gewährt, ordnet sich unter diesem Gesichtspuncte dem allgemeinen Zwecke unter[2]).

Dass dieser nun aber eben so wenig wie auf Begünstigung und Unterstützung der Privatrache, auf Ausübung der eigenen von Seiten des Staats oder gar einzelner seiner Vorsteher gerichtet seyn kann, ist von selbst klar; und auch wo sich daneben noch von Zeit zu Zeit Motive der letzteren Art geltend machen mögen, können sie als Ausnahmen nicht für die sonstige und allgemeine Handhabung der Strafrechtspflege maassgebend seyn, für welche an die Stelle der Vergeltung der Gesichtspunct der *öffentlichen Wohlfahrt* und Selbsterhaltung des Gemeinwesens getreten ist. Die allgemeine Wohlfahrt war es, die den Staat bestimmte, die Rache der Einzelnen lieber in seine Hand zu nehmen, um den Bürger nicht zur Eigenmacht zu verwöhnen; — dieselbe ist es, um derentwillen der Staat auch den Einzelnen seine Macht

---

1) Aeschin. c. Timarch. §. 17: *οὐ γὰρ ὑπὲρ τῶν οἰκετῶν ἐσπούδακεν ὁ νομοθέτης, ἀλλὰ βουλόμενος ἡμᾶς ἐθίσαι πολὺ ἀπέχειν τῆς τῶν ἐλευθέρων ὕβρεως προσέγραφε μηδ' εἰς τοὺς δούλους ὑβρίζειν:* vgl. Demosth. adv. Mid. §. 46: *οὐ γὰρ ὅστις ὁ πάσχων ᾤετο δεῖν σκοπεῖν, ἀλλὰ τὸ πρᾶγμα ὁποῖόν τι τὸ γιγνόμενον· ἐπειδὴ δ' εὗρεν οὐκ ἐπιτήδειον, μήτε πρὸς δοῦλον μήθ' ὅλως πράττειν ἔταξεν*, und mehr in m. Symb. ad doctr. juris Att. de injur. actionibus, Gott. 1847. 4, p. 18.

2) Plut. V. Solon. c. 19: *ἔτι μέντοι μᾶλλον οἰόμενος δεῖν ἐπαρκεῖν τῇ τῶν πολλῶν ἀσθενείᾳ παντὶ λαβεῖν δίκην ὑπὲρ τοῦ κακῶς πεπονθότος ἔδωκε· καὶ γὰρ πληγέντος ἑτέρου καὶ βλαβέντος καὶ βιασθέντος ἐξῆν τῷ δυναμένῳ καὶ βουλομένῳ γράφεσθαι τὸν ἀδικοῦντα καὶ διώκειν, ὀρθῶς ἐθίζοντος τοῦ νομοθέτου τοὺς πολίτας ὥσπερ ἑνὸς μέρους συναισθάνεσθαι καὶ συναλγεῖν ἀλλήλοις· τούτῳ δὲ τῷ νόμῳ συμφωνοῦντα λόγον αὐτοῦ διαμνημονεύουσιν· ἐρωτηθεὶς γάρ, ὡς ἔοικεν, ἥτις οἰκεῖται κάλλιστα τῶν πόλεων, ἐκείνη, εἶπεν, ἐν ᾗ τῶν ἀδικουμένων οὐχ ἧττον οἱ μὴ ἀδικούμενοι προβάλλουσι καὶ κολάζουσι τοὺς ἀδικοῦντας:* vgl. Sept. Sap. conv. c. 11 und Isocr. adv. Lochit. §. 2: *τῶν μὲν ἄλλων ἐγκλημάτων αὐτῷ τῷ παθόντι μόνος ὁ δράσας ὑπόδικός ἐστι· περὶ δὲ τῆς ὕβρεως ὡς κοινοῦ τοῦ πράγματος ὄντος ἔξεστι τῷ βουλομένῳ τῶν πολιτῶν γραψαμένῳ πρὸς τοὺς θεσμοθέτας εἰσελθεῖν εἰς ὑμᾶς.*

fühlen lässt, der durch irgend welche Eigenmacht oder Überschreitung das Gleichgewicht und Ebenmaass des Ganzen gefährdet; — und dieselben Grundsätze, nach welchen derselbe in den einzelnen Fällen dieses Gleichgewicht gleichsam als Bedingung seiner Gesundheit bemisst, leiten dann auch sein Verfahren gegen die Störungen dieser Gesundheit, die durch die Strafe beseitigt und aufgehoben werden sollen. Auf diesen, wenn der Ausdruck erlaubt ist, therapeutischen Charakter der griechischen Strafrechtspflege habe ich schon in der Abhandlung *de Dracone legumlatore Attico* aufmerksam gemacht, weil er wiederum allein vieles erklären kann, was in derselben nicht allein nach heutigen Begriffen, sondern auch von der blossen Vergeltungstheorie aus betrachtet auffallend und anstössig ist, aber bei näherer Betrachtung weder so paradox noch so anomal erscheint, als es oft gehalten worden ist und noch wird. Wenn Drakon auf alle Vergehen Todesstrafe gesetzt haben soll, so hat schon das spätere Alterthum darin nur die Anticipation einer philosophischen Grille, die neuere Zeit gar eine ganz singuläre Geistesverwirrung erblickt; gehen wir aber der Sache näher auf die Spur, so finden wir sein Verfahren nicht etwa nur im Interesse der damals herrschenden Aristokratie begründet, sondern selbst nach Beseitigung seiner meisten Satzungen seinen Namen noch spät im Munde des griechischen Volks den gefeiertsten Gesetzgebern gleichgestellt [1]), deren anderseits mehr als einer an unverhältnissmässiger Strenge es wohl mit ihm selbst aufnehmen konnte [2]). Die Entwen-

1) Zu den dafür schon in dem erwähnten Proömium zum Ind. lect. 1849—50 beigebrachten Zeugnissen füge ich noch Xenoph. Oec. 14. 4 und Demosth. Timocr. §. 211: *καὶ μὴν εἰ Σόλωνα ἢ Δράκοντα δικαίως ἐπαινεῖτε, οὐκ ἂν ἔχοντες εἰπεῖν οὐδετέρου κοινὸν εὐεργέτημα οὐδὲν πλὴν ὅτι συμφέροντας ἔθηκαν καὶ καλῶς ἔχοντας νόμους κ. τ. λ.*

2) Vgl. Lycurg. adv. Leocr. §. 65: *οἱ γὰρ ἀρχαῖοι νομοθέται οὐ τῷ μὲν ἑκατὸν τάλαντα κλέψαντι θάνατον ἔταξαν, τῷ δὲ δέκα δραχμὰς ἔλαττον ἐπιτίμιον . . ἀλλ' ὁμοίως ἐπὶ πᾶσι καὶ τοῖς ἐλαχίστοις παρανομήμασι θάνατον ὥρισαν εἶναι τὴν ζημίαν:* vgl. das Sprichwort: *Ζαλεύκου νόμος ἐπὶ τῶν ἀποτόμων* (Zenob. IV. 10) und über das gleich zu erwähnende Verbot desselben insbes. Aelian. V. Hist. II. 37 oder Ath. X. 33: *παρὰ δὲ Λοκροῖς τοῖς Ἐπιζεφυρίοις εἴ τις ἄκρατον ἔπιε μὴ προστάξαντος ἰατροῦ θεραπείας ἕνεκα, θάνατος ἦν ἡ ζημία, Ζαλεύκου τὸν νόμον θέντος:* im Allg. aber Müller Dorier II, S. 226: „Drakon's Schärfe . . . entsprang zum Theil eben daraus, dass man keinen

dung einiger Kohlköpfe mit dem Tode zu bedrohen, war allerdings eine grosse Härte; aber doch immer nicht so hart, wie wenn Zaleukos gleiche Strafe darauf setzte, wenn jemand ohne ärztliche Vorschrift ungemischten Wein tränke; und selbst der vielgepriesenen solonischen Gesetzgebung fehlt es nicht an Zügen, die uns beurkunden, dass diese ganze Strafübung nicht sowohl die Vergeltung des Schadens, der einem Andern zugefügt war, als den Missbrauch des eigenen Rechtes verfolgte, der nicht scharf genug geahndet werden zu können schien, um keinerlei Anmaassung und Willkür im Gemeinleben aufkommen zu lassen [1]. Ja ein Grundsatz dieser Gesetzgebung ist uns erhalten, bei dem sich nicht bloss einem heutigen Juristen das Haar sträuben möchte, der aber vom geschilderten Standpuncte der öffentlichen Wohlfahrt aus ganz wohl motivirt erscheint, dass nämlich die Strafe immer um einiges über die Schwere des Verbrechens hinausgehen müsse [2], — das ist zwar juristisch betrachtet ein sehr bedenklicher, therapeutisch aber ein völlig gerechtfertigter Satz, der mit andern Worten so viel heisst, als dass es bei einem zu Tage kommenden Schaden des Gemeinwesens nicht genüge das einzelne Symptom zu beseitigen, sondern dass jede Cur möglichst radical und künftigen Rückfällen vorbeugend seyn müsse. Denn dass ein Verbrecher als eine Krankheit der Gesellschaft angesehen wurde, geht aus bestimmten Stellen hervor, die gerade die Todesstrafe so motiviren [3]; und man braucht sich nur

---

privatrechtlichen, sondern den Gesichtspunct des öffentlichen Rechts nahm und nicht die Verletzung des Einzelnen, sondern der allgemeinen Sitte strafte."

1) Demosth. c. Androt. §. 30: *ἄξιον τοίνυν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, καὶ τὸν θέντα τὸν νόμον ἐξετάσαι Σόλωνα καὶ θεάσασθαι ἵσην πρόνοιαν ἐποιεῖτο ἐν ἅπασιν οἷς ἐτίθει νόμοις τῆς πολιτείας καὶ ὅσῳ περὶ τούτου μᾶλλον ἐσπούδαζεν ἢ περὶ τοῦ πράγματος αὐτοῦ, οὗ τιθείη τὸν νόμον:* vgl. Aristot. Problem. XXIX. 14.

2) Vgl. den alten Dichter bei Charisius IV. 4. 13 oder 7. 7: *in ventre sapere didicit nimirum Solon, qui lege cavit, ut vitia transcenderent auctoris poenae,* und was im ähnlichen Sinne Dinarch adv. Demosth. §. 55 von dem Areopage sagt: *ζητεῖ . . . ἁπλῶς τὸν ἔνοχον ὄντα καὶ τὸν ὁποιονοῦν ἠδικηκότα τὰ πάτρια, νομίζουσα τὸν ἐν τοῖς μικροῖς συνεθιζόμενον ἀδικεῖν τοῦτον τὰ μεγάλα τῶν ἀδικημάτων εὐχερέστερον προσδέξεσθαι.*

3) Plat. Protag. p. 322 D: *τὸν μὴ δυνάμενον αἰδοῦς καὶ δίκης μετέχειν κτείνειν ὡς νόσον πόλεως:* vgl. Rep. VIII, p. 552 C, auch III, p. 410 A: *ὅσοι μὲν κατὰ*

das vorhin erwähnte Staatsprincip zu vergegenwärtigen, nach welchem der Mensch nur ein unselbständiges Glied der bürgerlichen Gemeinschaft seyn sollte[1]), um dieses Bild völlig consequent zu finden; eben desshalb aber wird auch die Heilung des Schadens nicht um des Gliedes selbst, sondern um des Körpers, nicht um des einzelnen Falles, sondern um der allgemeinen Sicherheit und Gesundheit willen vorgenommen; und je geringer der Staat bei seiner naturwüchsigen Reproductionskraft den Verlust eines Gliedes anzuschlagen braucht, desto mehr wächst ihm diese Sicherheit mit der Kräftigkeit des Mittels, ganz wie wir in derselben Periode der griechischen Cultur sehn, dass auch die physische Heilkunst noch zum grossen Theile mit den chirurgischen Mitteln des Brennens und Schneidens operirte. Nur insofern der durch ein Vergehen angerichtete Schaden an sich kein unheilbarer war[2]), konnte die Entschädi-

---

σῶμα τοιοῦτοι, ἀποθνήσκειν ἐάσουσι, τοὺς δὲ κατὰ τὴν ψυχὴν κακοφυεῖς καὶ ἀνιάτους αὐτοὶ ἀποκτενοῦσι: Leg. V, p. 735 E: *θάνατον ἢ φυγὴν τῇ τιμωρίᾳ τὸ τέλος ἐπιτιθείς· τοὺς μὲν γὰρ μέγιστα ἐξημαρτηκότας, ἀνιάτους δὲ ὄντας, μεγίστην δὲ οὖσαν βλάβην πόλεως, ἀπαλλάττειν εἴωθεν,* XII, p. 958 A: *θάνατον ἅμα ταῖς οὕτω διατεθείσαις ψυχαῖς διανέμοντες . . ἄξιοι ἐπαίνου γίγνοιντ' ἂν τῇ πάσῃ πόλει τοιοῦτοι δικασταὶ καὶ δικαστῶν ἡγεμόνες,* und, um nicht bei Plato allein stehen zu bleiben, Aristot. Eth. Nic. X. 9. 10: *ἀπειθοῦσι δὲ καὶ ἀφυεστέροις οὖσι κολάσεις τε καὶ τιμωρίας ἐπιτιθέναι, τοὺς δ' ἀνιάτους ὅλως ἐξορίζειν:* Demosth. c. Aristog. I, §. 95: *ἀνίατον, ἀνίατον, ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τὸ πρᾶγμά ἐστι τὸ τούτου· δεῖ δὴ πάντως, ὥσπερ οἱ ἰατροί, ὅταν καρκίνον ἢ φαγέδαιναν ἢ τῶν ἄλλων ἀνιάτων τι κακῶν ἴδωσιν, ἀπέκαυσαν ἢ ὅλως ἀπέκοψαν, οὕτω τοῦτο τὸ θηρίον ὑμᾶς ἐξορίσαι, ῥῖψαι ἐκ τῆς πόλεως, ἀνελεῖν:* Stob. Serm. XLVI. 41: *καὶ ὁ θάνατος αὐτὸς παρὰ τῶν πρώτως δικαιωσάντων οὐχ ὥς τι κακὸν ἐπετιμήθη, ἀλλ' ὡς ἔσχατον καὶ ἐν φαρμάκου λόγῳ κατὰ τῶν οὐ δυναμένων τῆς κακίας ἐλευθερωθῆναι:* ja selbst noch Cicero, wenn gleich mehr bildlich und hyperbolisch, pro Sestio c. 65: *non ea est medicina, quum sanae parti scalpellum adhibetur atque integrae ... ii medentur reipublicae qui exsecant pestem aliquam tanquam strumam civitatis.*

1) Aristot. Politic. VIII. 1. 2: *ἅμα δὲ οὐδὲ χρὴ νομίζειν αὐτὸν αὑτοῦ τινα εἶναι τῶν πολιτῶν, ἀλλὰ πάντας τῆς πόλεως· μόριον γὰρ ἕκαστος τῆς πόλεως:* vgl. m. Staatsalt. §. 51.

2) Kein *ἀνήκεστον*, nicht mit *ἀνίατον* zu verwechseln, insofern dieses, um mit Plato Leg. IX, p. 862 zu reden, mehr auf die *ἀδικία*, jenes mehr auf die *βλάβη* geht und desshalb auch gewöhnlicher sachlich als persönlich gebraucht wird, vgl. Demosth. Mid. §. 70 und mehr bei Sintenis ad Plut. V. Pericl. c. 39,

gung, durch welche dieser gut gemacht werden sollte und musste, zugleich als Strafe des Vergehens selbst ausreichen, obgleich es auch in diesem Falle nicht das Glied als solches, sondern das Ganze ist, dessen Schaden am Gliede geheilt werden soll; der Strafansatz ist die Schätzung des Schadens, den die öffentliche Wohlfahrt durch das Vergehen erleidet [1]; und zwar nicht etwa mehr bloss vom Standpuncte der Vergeltung aus, für welchen jeder Fall sein eigener Maassstab ist, sondern von dem der Gesetzgebung, der es auch in dieser Hinsicht darum zu thun seyn muss, dass der Staat in keinem Falle Schaden leide oder zu kurz komme.

Bei diesen schriftlichen Gesetzgebungen jedoch, in welchen die Mehrzahl der griechischen Staaten allmählich in grösserem oder kleinerem Umfange von der blossen Sorge für die Interessen der Gegenwart und die Überlieferungen der Vergangenheit zur gleichzeitigen Berücksichtigung der Zukunft emporstieg, konnten sie eben desshalb nicht umhin mit jenem Principe der öffentlichen Wohlfahrt, das allerdings, wie wir gesehen haben, gerade in den namhaftesten Gesetzgebungen der älteren Zeit seinen schärfsten Ausdruck gefunden hat, noch ein zweites zu verbinden, das, wie es sich zunächst in den Strafandrohungen oder Poenalsanctionen der Gesetze als Vorbeugungsmaxime kund gibt, so überhaupt in der ganzen Handhabung der späteren Strafgerechtigkeit in den mannichfaltigsten Formen, aber immer mit dem durchherrschenden

---

ja nach Umständen die Capitalstrafe selbst im Gegensatze der Geldstrafe u. s. w. bezeichnen kann; s. Antipho de caede Herod. §. 91, Lysias vuln. praemed. §. 20; wie schwer es jedoch in den einzelnen Fällen ist, objective und subjective Unheilbarkeit zu scheiden, zeigt schon die plutarchische Stelle und mehr noch Hesiod. *Ἔργ.* 282 oder Xenoph. Oec. 14. 8: *τούτους ὡς ἀνηκέστους πλεονέκτας ἤδη καὶ τῆς χειρίσεως ἀποπαύω*, gleichwie anderseits Diodor. Sic. I. 78 auch eine unheilbare Leibesstrafe *ἀνίατον συμφοράν* nennt.

1) *Τίμημα*, auch zunächst nicht sowohl subjectiv, was die Verschuldung, sondern objectiv, was der angerichtete Schaden werth ist, wie noch bei Demosth. fals. legat. §. 131: *σκοπεῖτε τοίνυν τί ἔσται τίμημα, ὃ ταύτην ἕξει τὴν ἀξίαν, ὥστε τοσούτων πραγμάτων ἀξιόχρεων φαίνεσθαι:* vgl. Prooem. 12: *ὅτι οὐδεὶς τῶν νόμων ἀξιόχρεώς ἐστι διαφθαρέντων δίκην δοῦναι*, und die Entgegenstellung der öffentlichen und Privatcompensation bei Lysias caed. Eratosth. §. 29: *ἀποτίνειν δ' ἕτοιμος ἦν χρήματα· ἐγὼ δὲ τῷ ἐκείνου τιμήματι οὐ συνεχώρουν, τὸν δὲ τῆς πόλεως νόμον ἠξίουν εἶναι κυριώτερον κ. τ. λ.*

Gedanken zum Vorscheine kommt, die Zukunft, sey es des Staats oder des Einzelnen, zum Maass und Grund der gegenwärtigen Strafe selbst zu machen. Wohl sind wir hier zunächst befugt, in den Strafen, womit die Gesetze ihre Übertreter bedrohen, nur die warnende Vorausverkündigung dessen zu erblicken, was die öffentliche Wohlfahrt eintretenden Falls zu ihrer eigenen Sicherheit zu verlangen berechtigt und die sie vertretenden Beamten zu exequiren verpflichtet seyn werden, wobei für Abschreckung im eigentlichen Sinne kein weiterer Raum bleibt, als diese in jedem Rechtsverhältnisse aus der Erwägung der nothwendigen Folgen irgend welcher Rechtsverletzung hervorgeht; aber je weniger der Staat geneigt seyn kann, es darauf ankommen zu lassen, ob solche Erwägung allein jemanden abhalte, desto näher liegt es, das Strafmaass so hoch zu greifen, dass es nicht bloss für den wirklichen Fall vergütend, sondern auch für den möglichen vorbeugend wirke [1]), obgleich, wenn diese Erwartung doch nicht erfüllt werden sollte, schon die Consequenz der allgemeinen Rechtsgleichheit nichts übrig lässt, als die angedroheten Strafen wirklich zu vollstrecken. Wie freilich auch in dieser Hinsicht der griechische Staat bisweilen die Folgerungen seiner Strenge selbst zu ziehen gescheut und der Furcht vor seiner Strafe die vor der Gottheit substituirt, diese zur eventuellen Vollstreckung seiner eigenen Drohung benutzt hat, zeigen die charakteristischen und keineswegs bis in die frühesten Zeiten des griechischen Rechts hinaufreichenden Beispiele der Verfluchungen, die theils geradezu an die Stelle der Poenalsanctionen öffentlicher Verordnungen gesetzt [2]), theils auch wohl den Beamten unter eigener Verantwortlichkeit aus-

1) Plat. Leg. IX, p. 852: *νομοθετεῖν προκαταλαμβάνοντα καὶ ἀπειλοῦντα, ἐάν τις τοιοῦτος γίγνηται, καὶ τούτων ἀποτροπῆς τε ἕνεκα καὶ γενομένων κολάσεως τιθέναι ἐπ' αὐτοῖς νόμους ὡς ἐσομένοις:* vgl. Demosth. Lept. §. 154 u. 158: *ἐν τοίνυν τοῖς περὶ τούτων νόμοις ὁ Δράκων φοβερὸν κατασκευάζων καὶ δεινὸν .. πάντα διελθὼν οἷς μάλιστα ἄν τινας ᾤετο ἐπισχεῖν τοῦ τοιοῦτόν τι ποιεῖν κ. τ. λ.*

2) Charondas bei Stob. Serm. XLIV. 40: *χρὴ δὲ ἐμμένειν τοῖς εἰρημένοις, τὸν δὲ παραβαίνοντα ἔνοχον εἶναι τῇ πολιτικῇ ἀρᾷ:* vgl. die teischen Urkunden im C. Inscr. n. 3044 und 3059: *ὁ δὲ εἴπας ἢ πρήξας τι παρὰ τόνδε τὸν νόμον ἢ μὴ ποιήσας τι τῶν προστεταγμένων ἐν τῷ νόμῳ τῷδε ἐξώλης εἴη καὐτὸς καὶ γένος τὸ ἐκείνου*, und mehr bei E. v. Lasaulx Studien d. class. Alterthums S. 168 und Wachsmuth hell. Alterth. I, S. 446.

zusprechen übertragen werden [1]; um so deutlicher tritt inzwischen eben hier der Vorbeugungszweck an die Stelle der öffentlichen Interessen, die sich dabei so uneigennützig beweisen, dass sie auch die etwa zu Gelde anzuschlagenden Strafen ganz oder doch theilweise der Gottheit überlassen [2], und wenn es gewiss erlaubt ist, in dieser Form oft nur ein Mittel zur Rechtfertigung und Aufrechthaltung der öffentlichen Strenge zu sehn, so werden wir um so weniger Bedenken tragen dürfen, diese letztere wesentlich auf den Grund vorausgegangener Warnung oder Drohung zu beziehen. Es ist das gleichsam die Gegenforderung des Staats für die Garantie, die er seinen Bürgern durch schriftliche Gesetzgebung gegen Willkür oder Irrthum derjenigen, die mit der Sorge für die öffentliche Wohlfahrt betraut sind, leistet; je näher dem Einzelnen die Bekanntschaft mit dem, was diese erheischte, gerückt, je mehr ihm die Ausrede der Unwissenheit abgeschnitten war, desto weniger brauchte das Ganze der Strenge, die es für sein Bestehen als heilsam ansah, Einhalt zu thun, und wenn es sich einerseits durch feste Strafgesetze die Hände band, musste es sich in demselben Maasse anderseits für alle Eventualitäten decken. Sparta, das den gleichen Vorbeugungszweck durch eine planmässige und fortgesetzte Erziehung seiner Bürger zu erreichen suchte, bedurfte allerdings alles dessen nicht; dafür aber lag auch die einzige Garantie, die es jenen gewährte, in der reiflichen Überlegung, die seinen Strafgerichten durch das Herkommen geboten war, und daneben hatte keine Lossprechung eine andere Kraft als

---

1) Plut. V. Solon. c. 24: *τῶν δὲ γενομένων διάθεσιν πρὸς ξένους ἐλαίου μόνον ἔδωκεν, ἄλλα δ' ἐξάγειν ἐκώλυσε, καὶ κατὰ τῶν ἐξαγόντων ἀρὰς τὸν ἄρχοντα ποιεῖσθαι προσέταξεν ἢ ἐκτίνειν αὐτὸν ἑκατὸν δραχμὰς εἰς τὸ δημόσιον:* vgl. C. Inscr. n. 3044: *οἵτινες τιμουχέοντες τὴν ἐπάρην μὴ ποιήσειαν ἐπὶ δυνάμει, ἐν τῇ ἐπάρῃ ἔχεσθαι,* oder n. 3562: *τὸν δὲ γυναικονόμιον τὸν ὑπὸ τοῦ δήμου αἱρούμενον ἐπεύχεσθαι τοῖς ἐμμένουσι καὶ τοῖς πειθομένοις τῷδε τῷ νόμῳ εὖ εἶναι καὶ τῶν ὑπαρχόντων ἀγαθῶν ὄνησιν, τοῖς δὲ μὴ πειθομένοις μηδὲ ταῖς ἐμμενούσαις τἀναντία:* auch Isocr. Paneg. §. 157 u. s. w.

2) Xenoph. Hellen. I. 7. 20: *καὶ ἐὰν καταγνωσθῇ ἀδικεῖν, ἀποθανόντα εἰς τὸ βάραθρον ἐμβληθῆναι, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημευθῆναι, τὸ δὲ ἐπιδέκατον τῆς θεοῦ εἶναι:* vgl. Meier Comm. epigr. II, p. 54 und mehr bei dems. de bonis damnatorum p. 215; auch Demosth. Theocrin. §. 14 und Macart. §. 54: *ἐὰν δὲ μὴ ἐπαναγκάσῃ ὁ ἄρχων, ὀφειλέτω χιλίας δραχμὰς ἱερὰς τῇ Ἥρᾳ,* mit Böckh Staatsh. I, S. 495.

die einer Absolution von der Instanz, die jederzeit wieder zurückgenommen werden konnte [1]), während da, wo, wie in Athen, die Rechtskraft der abgeurtheilten Sache ein Fundamentalsatz war [2]), wirklichen Verbrechen durch desto schärfere gesetzliche Vorsichtsmaassregeln entgegengetreten werden musste. Nur soll mit allem diesem doch der Handhabung des Strafrechts, so lange und in soweit sie noch vorzugsweise in der Gewalt der öffentlichen Magistrate blieb, im einzelnen Falle kein weiterer Zweck als der vorher erörterte des öffentlichen Wohles untergelegt seyn, für dessen Anfoderungen ihnen jetzt nur das Gesetz wie früher die öffentliche Stimme oder das eigene Ermessen maassgebend wurde. Urtheile man auch über das Princip was man wolle, immerhin zeigt sich ein hoher Grad logischer Consequenz in der Eigenthümlichkeit des griechischen Rechts, dass viele Folgen widerrechtlicher Handlungen, die nach unserm Begriffe erst durch die richterliche Entscheidung eintreten, dort als durch die That selbst verwirkt erscheinen und es nur der Constatirung dieser bedarf, um jene sofort in Wirklichkeit zu setzen [3]); auch der Verbrecher ist als solcher bereits der Schuldner des Staats für die Schätzung, die das Gesetz für seinen Fall im Voraus aufgestellt hat, und selbst die eifersüchtigste Demokratie bestritt keinem Beamten das Recht, sobald der Fall nicht an sich streitig war, eine solche Strafe kurzer Hand selbst vollziehen zu lassen [4]); haben wir also im Vorhergehenden die Ausübung des Strafrechts von Seiten der Beamten als einen Ausfluss des Wohlfahrtsystems

1) Plut. Apophth. Lac. p. 217 B: *ἐρωτῶντος δέ τινος αὐτὸν, διὰ τί τὰς περὶ θανάτου δίκας πλείοσιν ἡμέραις οἱ γέροντες κρίνουσιν, κἂν ἀποφύγῃ τις, ἔτι οὐδὲν ἧσσόν ἐστιν ὑπόδικος, πολλαῖς μὲν, ἔφη, ἡμέραις κρίνουσιν, ὅτι περὶ θανάτου τοῖς διαμαρτάνουσιν οὐκ ἔστι μεταβουλεύσασθαι, νόμῳ δὲ ὑπόδικον δεήσει εἶναι, ὅτι κατὰ τοῦτον τὸν νόμον ἂν εἴη καὶ τὸ κρείττονα βουλεύσασθαι.*

2) Poll. VIII. 57: *παραγραφὴ ὅταν τις μὴ εἰσαγώγιμον εἶναι λέγῃ τὴν δίκην, ἢ ὡς κεκριμένος ἢ ὡς ἀφειμένος κ. τ. λ.*

3) *Δίκη βλάβης*, vgl. Herald. Anim. ad jus Att. et Rom. p. 208, Meier u. Schöm. att. Process S. 475, Platner Process II, S. 369, Pauly's Realencykl. I, S. 1119. Absichtlich zugefügter Schaden musste doppelt vergütet werden; dieses *διπλοῦν* aber galt selbst sofort als eine Schuld, auf deren Bezahlung die Klage gerichtet ward, vgl. Demosth. Aristocr. §. 28: *διπλοῦν ὀφείλειν ὅσον ἂν καταβλάψῃ.*

4) Staatsalterth. §. 137 u. 139.

wahrgenommen, so werden wir letzteres auch später noch überall voraussetzen dürfen, wo jene für sich allein ohne Zuziehung der Volksgerichte handeln.

Erst die Volksgerichte, in welchen die Demokratie in Athen ihren höchsten Gipfel erreichte [1]), gewähren uns einen Schauplatz, auf welchem wir nicht nur annehmen, sondern auch nachweisen können, dass die vorbeugenden Gesichtspuncte, die allerdings schon längst in der Gesetzgebung Eingang gefunden hatten, auch auf die Ausübung des Strafrechts einen directen Einfluss übten, in welchem sich das richtende Volk nicht nur, wie es die Alten ausdrücklich bezeichnen [2]), selbst als Gesetzgeber gerirte, sondern auch allen weiteren psychologischen und ethischen Consequenzen jener Gesichtspuncte ein um so freieres Feld öffnete, je mehr es in der Natur des demokratischen Princips lag, allenthalben der Subjectivität so viel Rechnung zu tragen, als irgend mit der griechischen Staatsidee vereinbar war. Was Platner als Resultat seiner geistreichen Abhandlung über die Principien der platonischen Criminalgesetze [3]) aufgestellt hat, dass „in den Strafbestimmungen, der Idee vom Staate gemäss, das Moment der Subjectivität, und also der moralischen Schätzung vorwiege, dass aber dieses Princip nicht ausschliesslich durchgeführt sey, indem auch das Princip der Schädlichkeit und Gefährlichkeit für den Staat zur Geltung gebracht werde“, lässt sich — höchstens mit verändertem Mischungsverhältniss — eben sowohl auf die praktische Strafrechtspflege in Plato's Zeit anwenden, von der ja jene Gesetze selbst nur ein berichtigter Ausdruck seyn wollen [4]); und so schwer es auch dadurch einem heutigen Systematiker wer-

---

1) Vgl. Bergk in Verh. d. Jenaischen Philol. Vers. 1846, S. 40, Freese d. Parteikampf d. Reichen u. Armen in Athen, Strals. 1848. 8, S. 19, Grote Hist. of Greece V, p. 473, Schömann z. Verf.gesch. Athens, Lpz. 1854. 8, S. 39 fgg.

2) Lycurg. c. Leocrat. §. 9: *διὸ καὶ μάλιστα, ὦ ἄνδρες, δεῖ ὑμᾶς γενέσθαι μὴ μόνον τοῦ νῦν ἀδικήματος δικαστὰς ἀλλὰ καὶ νομοθέτας:* vgl. Lysias b. Stob. Serm. XLVI. 17: *τὴν αὐτὴν γνώμην ἔχειν δικάζοντας ἄξιον ἥνπερ νομοθετοῦντας*, und mehr in d. Abh. d. K. Gesellsch. IV, S. 79.

3) Zeitschr. f. d. Alterth. 1844, S. 673—686.

4) Vgl. m. Abh. de vestigiis institutorum veterum, imprimis Atticorum, per Platonis de Legibus libros indagandis, Marb. 1836. 4, insbes. p. 44 fgg.

den mag, dieselbe auf die Einfachheit geläufiger Grundsätze zurückzuführen [1]), so finden wir sie doch weder mit der Abschreckungs- noch mit der Besserungsmaxime unbekannt, obgleich diese beiden Gesichtspuncte dort allerdings nicht wie bei uns so häufig einander entgegengesetzt, sondern als Hand in Hand gehend oder sich wechselseitig ergänzend betrachtet werden. Wie die Heilung des kranken Gliedes neben dem Ganzen natürlich auch ihm selbst, so sollte sogar die Exstirpation des unheilbaren wenigstens den übrigen als Beispiel zu Gute kommen [2]) — in dieser Form legt sich die spätere Zeit noch die objectiven Consequenzen des therapeutischen Wohlfahrtsprincips für ihren subjectiv sittlichen Maassstab zurecht und beruhigt sich selbst über die augenblicklichen Härten des letzteren durch die Betrachtung des Nutzens für die Zukunft, den dasselbe doch jedenfalls vor dem bloss auf das Geschehene blickenden Vergeltungsgrundsatze voraus habe: „denn ungeschehen", sagt Protagoras bei Plato [3]), „kann man das Vergangene doch nicht machen; die

1) Ausser Platner S. 676 vgl. insbes. Veder l. c. p. 54: *quemnam sibi veteres poenarum finem proposuerint, frustra quaereres; modo malum malo referendi studium, modo absterrendi consilium, modo alius quilibet poenarum finis insuper observatur, ita ut certus nulla ratione constitui queat;* auch Welcker d. letzten Gründe v. Recht, Staat u. Strafe S. 396. 439.

2) Plat. Gorg. p. 525: *προσήκει δὲ παντὶ τῷ ἐν τιμωρίᾳ ὄντι ὑπ' ἄλλου ὀρθῶς τιμωρουμένῳ ἢ βελτίονι γίγνεσθαι καὶ ὀνίνασθαι ἢ παραδείγματι τοῖς ἄλλοις γίγνεσθαι, ἵνα ἄλλοι ὁρῶντες πάσχοντα ἃ ἂν πάσχῃ φοβούμενοι βελτίους γίγνωνται:* vgl. p. 480 und Leg. IX, p. 862 E: *ὡς οὔτε αὐτοῖς ἔτι ζῆν ἄμεινον τούς τε ἄλλους ἂν διπλῇ ὠφελοῖεν ἀπαλλαττόμενοι τοῦ βίου, παράδειγμα μὲν τοῦ μὴ ἀδικεῖν τοῖς ἄλλοις γενόμενοι, ποιοῦντες δὲ ἀνδρῶν κακῶν ἔρημον τὴν πόλιν:* auch Seneca de ira I. 16, Gell. N. Att. VI. 14 u. s. w.

3) Plat. Protag. p. 324: *οὐδεὶς γὰρ κολάζει τοὺς ἀδικοῦντας πρὸς τούτῳ τὸν νοῦν ἔχων καὶ τούτου ἕνεκα, ὅτι ἠδίκησεν, ὅστις μὴ ὥσπερ θηρίον ἀλογίστως τιμωρεῖται· ὁ δὲ μετὰ λόγου ἐπιχειρῶν κολάζειν οὐ τοῦ παρεληλυθότος ἕνεκα ἀδικήματος τιμωρεῖται — οὐ γὰρ ἂν τό γε πραχθὲν ἀγένητον θείη — ἀλλὰ τοῦ μέλλοντος χάριν, ἵνα μὴ αὖθις ἀδικήσῃ μήτε αὐτὸς οὗτος μήτε ἄλλος ὁ τοῦτον ἰδὼν κολασθέντα· καὶ τοιαύτην διάνοιαν ἔχων διανοεῖται παιδευτὴν εἶναι ἀρετήν· ἀποτροπῆς γοῦν ἕνεκα κολάζει:* vgl. die platonischen Gesetze selbst IX, p. 854 D und XI, p. 934 A: *οὐχ ἕνεκα τοῦ κακουργῆσαι διδοὺς τὴν δίκην, οὐ γὰρ τὸ γεγονὸς ἀγένητον ἔσται ποτέ, τοῦ δ' εἰς τὸν αὖθις ἕνεκα χρόνον ἢ τὸ παράπαν μισῆσαι τὴν ἀδικίαν αὐτὸν δικαιούμενον, ἢ λωφῆσαι μέρη πολλὰ τῆς τοιαύτης ξυμφορᾶς.*

vernunftgemässe Strafe fasst also vielmehr die Zukunft in's Auge, damit weder der Bestrafte selbst wieder sündige, noch ein anderer, der seine Bestrafung sieht.“ Auch bei den Rednern des attischen Forums fehlt es nicht an Auffoderungen an die Richter, durch Strenge gegen einen Angeklagten zugleich ein Exempel für Andere zu statuiren [1]; es ist eine beliebte Abwehr der Berufung auf Fälle früherer Milde, dass man damals gerade hätte strenger seyn sollen, um die Wiederkehr ähnlicher Contraventionen zu verhüten [2]; — und wenn sich voraussetzen lässt, dass die Richter bei ihren Sprüchen ähnliche Rücksichten nahmen, so kann man immerhin für solche Fälle, wo die Abschätzung des Vergehens nach der bekannten Formel *τί χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτῖσαι* in das Ermessen der Geschworenen gelegt ward [3], gerade von der Praxis keines der psychologischen Motive ausschliessen, die von der Theorie erst allmählich zu systematischer Consequenz entwickelt worden sind. Ob und welche Motive dieser Art jedoch auch die Strafgesetzgebung als solche noch über das oben geschilderte Maass hinaus leiteten, ist schwer zu entscheiden [4]; und am wenigsten wird man, wie ich schon bei einer früheren

---

1) Demosth. F. Legat. §. 101. 343; Mid. §. 76. 227; vgl. Dinarch. Demosth. §. 60: *ἵνα ταύτης τυχὼν τῆς ζημίας παράδειγμα γίνηται τοῖς ἄλλοις:* auch Lycurg. Leocrat. §. 10 und Lysias Alcibiad. I, §. 12: *καὶ μὲν δὴ ἡγοῦμαι δικάζειν ὑμᾶς οὐ μόνον τῶν ἐξαμαρτανόντων ἕνεκα, ἀλλ' ἵνα καὶ τοὺς ἄλλους τῶν ἀκοσμούντων σωφρονεστέρους ποιῆτε . . ὥστε τούτῳ παραδείγματι χρώμενοι βελτίους ἔσονται.*

2) Demosth. Androt. §. 7: *ὥσπερ γάρ, εἴ τις ἐκείνων προήλω, σὺ τάδ' οὐκ ἂν ἔγραψας, οὕτως ἂν σὺ νῦν δίκην δῷς, ἄλλος οὐ γράψει:* vgl. Aristocr. §. 99 mit Quintilian. V. 14 oder Gell. X. 19; auch Mid. §. 37: *τις γὰρ οὐκ οἶδεν ὑμῶν, τοῦ μὲν πολλὰ τοιαῦτα γίγνεσθαι τὸ μὴ κολάζεσθαι τοὺς ἐξαμαρτάνοντας αἴτιον ὄν, τοῦ δὲ μηδένα ὑβρίζειν τὸ λοιπὸν τὸ δίκην τὸν ἀεὶ ληφθέντα, ἣν προσήκει, διδόναι μόνον αἴτιον ἂν γενόμενον;*

3) *Ἀγῶνες τιμητοί:* vgl. Staatsalterth. §. 143, n. 7 fgg.

4) So urtheilt auch Wachsmuth II, S. 139: „die Ansicht, dass über Verbrecher des Beispiels halber und zur Abschreckung (*ἀποτροπῆς ἕνεκα*) und Besserung Strafe zu verhängen sey, wird von Plato und von Lysias angedeutet, bestand aber wohl in keinem Staate“ — jedenfalls richtiger als das folgende: „so auch nicht die, dass ein Verbrecher unschädlich zu machen und ausser Stande zu setzen sey, bösem Sinne zu folgen“, was er ohnehin sogleich dahin modificirt: „wenn man nicht im solonischen Rechte Spuren davon finden will“!

Gelegenheit bemerkt habe [1]), eine Abschreckungstheorie für dieselbe aus der Furcht ableiten dürfen, die der Grieche allerdings häufig als Grund seines Gehorsams gegen die Gesetze anführt. Denn diese Furcht gilt wesentlich der Heiligkeit des Gesetzes selbst und den thatsächlichen Folgen seiner Übertretung, ohne dass sie durch ausdrückliche Drohungen oder Warnungen erst geweckt zu werden brauchte: es ist die natürliche Scheu des sittlichen Instincts vor der öffentlichen Auctorität, und wo uns ja statt dieser eine positive, künstlich hervorgebrachte begegnete, würde sie nur als Folge einer Demoralisation zu betrachten seyn, die wir wenigstens nicht als selbstverstanden vorauszusetzen berechtigt sind. Ja selbst wo die menschliche Selbstsucht unter den Zielpuncten aufgeführt wird, worauf die Gesetzgebung durch ihre Drohungen zu wirken suche, betont Xenophon in einer sehr charakteristischen Stelle [2]) mehr die Absicht der Gesetzgeber, die Nachtheile, welche der Verbrecher aus einer ungesetzlichen Handlung zu erwarten habe, über die etwaigen Vortheile derselben als überwiegend erscheinen zu lassen, und berechtigt uns dadurch auch die Poenalsanctionen fortwährend mehr als Ausdruck der thatsächlichen Folgen zu betrachten, welche irgend ein Vergehen seiner Natur nach für die Stellung des Thäters im Staate und diesem gegenüber haben musste, wobei jedenfalls die Gesetzgebung nicht aufhört, vielmehr das Ganze als den Einzelnen vor Schaden und Gefahr sichern zu sollen. Was ferner das Besserungsprincip betrifft, so bleibt sich der Redner, der als der hauptsächlichste Vertreter desselben gelten kann, selbst nicht gleich: während er an einer Stelle [3]) den Gesetzen die Absicht beilegt, vor dem Unrechte zu

1) S. Abh. d. K. Gesellsch. IV, S. 32, insbes. Thuc. II, 37: *τὰ δημόσια διὰ δέος μάλιστα οὐ παρανομοῦμεν τῶν τε ἀεὶ ἐν ἀρχῇ ὄντων ἀκροάσει καὶ τῶν νόμων*, und mehr in Act. Societ. Gr. Lips. I, p. 9; das ist aber eine ganz andere Furcht als die bei Diodor. I. 78 oder V. 71 mit der *τιμωρία* verknüpfte.

2) Oec. 14. 5: *γέγραπται γὰρ ζημιοῦσθαι ἐπὶ τοῖς κλέμμασι καὶ δεδέσθαι, ἤν τις ἁλῷ ποιῶν, καὶ θανατοῦσθαι τοὺς ἐπιχειροῦντας· δῆλον οὖν, ἔφη, ὅτι ἔγραφον αὐτὰ βουλόμενοι ἀλυσιτελῆ ποιῆσαι τοῖς ἀδίκοις τὴν αἰσχροκέρδειαν*: und das nennt Xenophon *θεῖναι πολλοὺς τῶν νόμων ἐπὶ δικαιοσύνῃ*!

3) Demosthenes (oder wer sonst der Verfasser sey) adv. Aristogit. I, §. 17: *δυοῖν γὰρ ὄντοιν, ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι, ὧν ἕνεκα πάντες τίθενται οἱ νόμοι, τοῦ τε μηδένα μηδὲν ὃ μὴ δίκαιόν ἐστι ποιεῖν, καὶ τοῦ τοὺς παραβαίνοντας ταῦτα κολαζομένους βελτίους τοὺς ἄλλους ποιεῖν κ. τ. λ.*

warnen und durch Bestrafung des Unrechthandelnden Andere zu bessern, kehrt er wenige Seiten später [1]) vielmehr das Motiv der Furcht hervor, die den Menschen zum Rechtthun bestimmen solle, während die Strafe den Verbrecher selbst zu witzigen bezwecke, und bestätigt damit jedenfalls die obige Bemerkung, dass Besserungs- und Abschreckungszwecke in den Augen des Alterthums einander nicht ausschlossen, sondern vielmehr durchdrangen und kreuzten, ohne jedoch eben darum zu voller Klarheit principiellen Bewusstseyns zu gelangen. Im günstigsten Falle kam man nicht über die Berufung an den menschlichen Egoismus hinaus, wie sie in der Gegenüberstellung der Vortheile und Nachtheile eines gesetzmässigen und ungesetzmässigen Verhaltens lag; gerade dieser Gesichtspunct aber wies auch den Staat wieder auf seinen eigenen Vortheil als obersten Maassstab zurück, und weit entfernt die Gesetzgebung mit umgestaltenden Einflüssen zu durchdringen, konnten selbst die psychologischen Gesichtspuncte ihrer Anwendung im Einzelnen unter diesen Umständen nur der gleichen staatsklugen Vorbeugungsmaxime anheimfallen, wie wir sie oben aus jener haben hervorgehn sehn: — Volksgerichte, deren ganze Berechtigung eben nur auf der ideellen Identität mit dem Staatsganzen selbst beruhete, konnten sich bei aller Schranke, die ihrer Subjectivität durch den Eid gesetzt war, doch der überwiegenden Berücksichtigung dieses Ganzen und seiner Interessen unmöglich entschlagen [2]); und das meiste, was den Schein einer Abschreckungs- oder Besserungsabsicht tragen könnte, wird sich bei näherer Betrachtung wieder nur auf den Gesichtspunct zurückführen lassen, den Beklagten für die Zukunft unschädlich zu machen. Auch die Mittel, welche dazu in Bewegung gesetzt werden, wird man in der Regel viel zu mechanisch finden, um ihnen eine tiefere ethische Bedeutung beimessen zu

---

1) Das. §. 93: *τῶν μὲν ἄλλων ἀνθρώπων ἄν τις ἴδοι τοὺς μὲν βελτίστους καὶ μετριωτάτους αὐτῇ τῇ φύσει πάντα ποιοῦντας ἑκόντας ἃ δεῖ, τοὺς δὲ χείρους μὲν τούτων, ἔξω δὲ τοῦ πονηροὺς ἄγαν κληθῆναι, τῷ φόβῳ τῷ πρὸς ὑμᾶς καὶ τῷ τοῖς αἰσχροῖς καὶ λόγοις καὶ ὀνείδεσιν ἀλγεῖν εὐλαβουμένους ἐξαμαρτάνειν· τοὺς δὲ πονηροτάτους καὶ τοὺς ἐξαγίστους ὀνομαζομένους τάς γε συμφορὰς σωφρονίζειν λήγουσιν.*

2) Xenoph. Rep. Ath. I. 13: *ἐν δὲ τοῖς δικαστηρίοις οὐ τοῦ δικαίου αὐτοῖς μέλει μᾶλλον ἢ τοῦ αὐτοῖς συμφέροντος:* vgl. Isocr. adv. Callim. §. 10. 36, de permut. §. 20 fgg. und mehr bei Rötscher Aristoph. u. s. Zeitalter S. 141.

wollen, und namentlich für den Abschreckungszweck fehlt der griechischen Strafjustiz nicht weniger als alles, was auf die Sinne wirken oder auch nur durch Consequenz der Ausführung eine nachhaltige Furcht vor der Strafe erzeugen könnte; Besserung aber wird einfach dadurch erzielt, dass man dem Menschen die Mittel nimmt, hinfort wieder zu sündigen; und nach allem diesem wird der wissenschaftliche Betrachter immerhin auf seiner Hut seyn müssen, um nicht, sey es für die Gesetzgebung des classischen Griechenlands als solche, sey es für die praktische Strafrechtspflege aus vereinzelten Äusserungen gebildeter und denkender Schriftsteller Schlüsse zu ziehen, die selbst hin und wieder mit anderen Äusserungen derselben Zeugen, geschweige denn mit den Strafmitteln und ihrer Anwendung im griechischen Volksleben in vielfachen Contrast treten würden.

Denn um nun gleichsam als Gegenprobe auf das Gesagte auch die concrete Ausübung des Strafrechts nach ihren hauptsächlichsten Äusserungen zu verfolgen, so werden wir, wenn gleich im Ganzen [1]) dieselben Strafarten wie in späterer und heutiger Zeit, doch im Einzelnen bedeutende Abweichungen von dem finden, was die neuere Zeit aus ihren Theorien für dieselben abgeleitet hat. Namentlich ist es sogleich hinsichtlich der schwersten derselben, der Todesstrafe, sehr bemerkenswerth, dass sie, weit entfernt mit der steigenden Cultur in Griechenland abzunehmen, vielmehr an Umfang und Anerkennung gewinnt und auch auf dem höchsten Gipfel griechischer Humanität nicht der leiseste Zweifel an ihrer Rechtsbeständigkeit und Angemessenheit auftaucht. An einer einzigen Stelle findet sich bei Euripides [2]) in Form einer

---

1) *Octo genera poenarum*, sagt Augustin Civ. dei XXI. 11, *in legibus esse scribit Tullius, damnum, vincula, verbera, talionem, ignominiam, exilium, mortem, servitutem*, wovon nur die letztgenannte aus unserer Darstellung ganz wegfallen kann, weil sie in Griechenland wenigstens mehr staats- als strafrechtlicher Art ist und abgesehn von der rein privatrechtlichen Schuldknechtschaft (s. unten S. 311 not. 2) lediglich gegen Nichtbürger in Anwendung kommt, vgl. Privatalt. §. 57 n. 13 fgg. und mehr bei Meier Bon. damnat. p. 24—96 und Wachsmuth hell. Alterth. II, S. 214. Über ein verdächtiges Beispiel des Gegentheils s. S. 305 not. 4.

2) Orest. 512: *καλῶς ἔθεντο ταῦτα πατέρες οἱ πάλαι . . . φυγαῖσι δ' ὁσιοῦν, ἀνταποκτείνειν δὲ μή.*

historischen Notiz der Gedanke, dass es weise von den Vorfahren gewesen sey, statt der Todesstrafe die Verbannung zu verhängen; und auch dieses im Grunde nur in Beziehung auf die Blutrache, der sonst kein Ende abzusehen seyn würde; — sobald der Staat die Bestrafung des Todtschlags in seine Hand nimmt, kann derselbe nicht gelinder als Hochverrath und Sacrileg angesehen würden [1]), für deren peinliche Verfolgung schon oben die ältesten Gesichtspuncte aufgestellt sind; und weit entfernt jene Vorstellung als eine allgemeine zu theilen, schliesst ein anderer Zeuge, Pausanias, ursprünglich nicht einmal den Fall der Nothwehr von der blutigen Vergeltung aus [2]). Alternativ stellt freilich auch dieser das Exil noch daneben, wie es denn eine bekannte Thatsache ist, dass letzteres im ganzen Alterthume als bürgerlicher Tod der physischen Todesstrafe gleich geachtet ward [3]); aber gerade dieses ist dem ursprünglichen Gesichtspuncte nach nur eine Folge geringerer Humanität, die ausserhalb der eigenen Heimath nichts als Recht- und Schutzlosigkeit kennt, während die steigende Cultur, vor der die Schrecknisse der Fremde verschwanden, sich nicht veranlasst sehn konnte, jenes Surrogat weiter auszudehnen, als es im alten Herkommen begründet lag; und so gelangen wir zuletzt auf den wenn gleich paradoxen doch durch concrete Zeugnisse aus Thracien [4]) und Ägypten [5]) bestätigten Satz, dass der Nichtgebrauch der

1) Antipho de caede Herod. §. 10: *φασὶ δὲ αὖ τό τε ἀποκτείνειν μέγα κακούργημα εἶναι, καὶ ἐγὼ ὁμολογῶ μέγιστόν γε· καὶ τὸ ἱεροσυλεῖν καὶ τὸ προδιδόναι τὴν πόλιν:* vgl. oben S. 274 not. 1 und wenigstens theilweise auch Wachsmuth de poenae capitis apud gentes Europaeas adolescentes sancitae causis, Lips. 1839. 4, p. 5—8, wenn ich gleich diesem nicht in allen Subtilitäten folgen kann.

2) Paus. I. 28. 10: *πρότερον δὲ πρὶν ἢ Θησεὺς ἀφείθη καθειστήκει πᾶσι φεύγειν κτείναντα ἢ κατὰ ταὐτὰ θνήσκειν μένοντα.*

3) Vgl. Staatsalterth. §. 9 n. 16 und über das attische Blutrecht insbes. §. 105 n. 17, über die veränderte Ansicht der späteren Zeit von seinen Nachtheilen aber bereits Isocr. de bigis §. 47.

4) Demosth. Aristocr. §. 169: *οὐκ ὄντος νομίμου τοῖς Θρᾷξιν ἀλλήλους ἀποκτιννύναι:* vgl. Wachsmuth Alterth. II, S. 120.

5) Von dem Aethiopier Sabakon rühmt Diodor. I. 61: *τῆς μὲν οὖν ἐπιεικείας αὐτοῦ λάβοι τις ἂν τεκμήριον τὸ τῶν νομίμων προστίμων ἆραι τὸ μέγιστον, λέγω δὲ τὴν τοῦ ζῆν στέρησιν· ἀντὶ γὰρ τοῦ θανάτου τοὺς καταδικασθέντας ἠνάγκασε λειτουργεῖν ταῖς πόλεσι δεδεμένους:* was aber für altgriechische Begriffe nur ein zweideutiger Tausch gewesen seyn dürfte.

Todesstrafe weit leichter bei einem minder cultivirten Barbarenvolke als bei den Griechen der classischen Zeit Platz griff. Dass das athenische Schätzungsverfahren, das ganz als ein Markten des Angeklagten mit dem Ankläger und dem Staate selbst um den Strafwerth seines Vergehens erscheint, auch directe Anträge und diesen entsprechende Erkenntnisse auf Verbannung als solche zuliess, steht allerdings nicht zu bezweifeln [1]; inzwischen würde man sehr irren, wenn man jedes Beispiel von Exil in Griechenland — natürlich vom Ostracismus und ähnlichen politischen Maassregeln abgesehn, die ausdrücklich von den Criminalstrafen unterschieden werden [2] — von einer positiven Verurtheilung ableiten und nicht vielmehr mindestens eben so häufig unter dem Gesichtspuncte auffassen wollte, dass dem thatsächlich Ausgetretenen die Rückkehr in die Heimath bei Todesstrafe untersagt war. Dass letztere bei unbefugter Rückkehr eines Exulanten sofort und ohne weitere Procedur auf blosse Anzeige eintrat, ist gewiss [3]; ebenso dass jedes Exil, mit Ausnahme der unfreiwilligen Todtschläger, deren zeitweilige Entfernungen aber auch mehr unter den Gesichtspunct der Sühne als der Strafe fallen [4], im Principe lebens-

1) Vgl. namentlich Plat. Apol. Socr. p. 37: *ἀλλὰ δὴ φυγῆς τιμήσομαι; ἴσως γὰρ ἄν μοι τούτου τιμήσαιτε*, und Ähnliches unten S. 312. not. 2; wenn aber darum Cicero pro Caecin. c. 34 unter den *ceteris civitatibus*, bei welchen — im Gegensatze mit Rom — *maleficia exilio multantur*, griechische verstanden hat, so ist wenigstens das, was er dort als römischen Grundsatz aufstellt: *exilium enim non supplicium est sed perfugium portusque supplicii*, nichts anderes als was auch Demosth. Aristocr. §. 39 sagt: *ἡ μόνη λοιπὴ τοῖς ἀτυχοῦσιν ἅπασι σωτηρία ἐστίν ἐκ τῆς τῶν πεπονθότων μεταστάντα εἰς τὴν τῶν μηδὲν ἠδικημένων ἀδεῶς μετοικεῖν*, und der einzige Unterschied zwischen beiden Rechten liegt nur darin, dass der römische *exul* allerdings seine *civitas* noch so lange behält, bis er die einer andern Stadt erwirbt, während der griechische *ipso jure* rechtlos wird.

2) Plutarch. V. Themist. 22: *κόλασις γὰρ οὐκ ἦν ὁ ὀστρακισμός, ἀλλὰ παραμυθία φθόνου κ. τ. λ.*, vgl. Meier Bon. damnat. p. 98 und m. Staatsalt. §. 66 u. 130.

3) Lysias c. Andoc. §. 15: *αὐτὸς μὲν γὰρ κατὰ τοὺς νόμους τοὺς ἐξ Ἀρείου πάγου φεύξεται τὴν τοῦ ἀδικηθέντος πόλιν, καὶ ἐὰν κατίῃ, ἐνδειχθεὶς θανάτῳ ζημιωθήσεται:* vgl. Suid. s. v. *ἔνδειξις* und Platner Process I, S. 268 fgg.

4) Demosth. Aristocr. §. 45: *τῶν ἐπ' ἀκουσίῳ φόνῳ λέγει μεθεστηκότων· τῷ τοῦτο δῆλον; τῷ τε ἐξεληλυθότων εἰπεῖν καὶ μὴ φευγόντων, καὶ τῷ διορίζειν, ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα· τῶν γὰρ ἐκ προνοίας δεδήμευται τὰ ὄντα.*

länglich und desshalb eben so wohl wie die Todesstrafe mit Vermögenseinziehung verknüpft war [1]; und um diesen Zustand als rechtlich eingetreten zu bezeichnen, bedurfte es allerdings einer Erklärung der souverainen Staatsgewalt; ob aber die damit verknüpfte Entfernung des Betroffenen erst die Folge eines richterlichen Spruchs oder eine bereits vorausgegangene Thatsache ist, bleibt in den einzelnen Fällen bei der unbestimmten Allgemeinheit der dafür üblichen Ausdrücke schwer zu entscheiden [2], und die einzige directe Urkunde, die wir für einen solchen Spruch besitzen, kann mindestens eben so wohl auf die Verewigung einer selbstgewählten Verbannung als auf die zwangsweise Anordnung einer solchen bezogen werden [3]. Zwischen einem

---

1) Vgl. Lysias c. Simon. §. 38: *εἰς τοιοῦτον ἀγῶνα καθέστηκα, ἐν ᾧ καὶ περὶ τῆς πατρίδος καὶ τῆς οὐσίας τῆς ἐμαυτοῦ πάσης κινδυνεύω:* und de olea §. 32: *οὔτ' ἂν περὶ φυγῆς οὔτ' ἂν περὶ τῆς ἄλλης οὐσίας ἠγωνιζόμην:* insbes. aber auch Demosth. Mid. §. 43: *τοὺς μὲν ἐκ προνοίας ἀποκτιννύντας θανάτῳ καὶ ἀειφυγίᾳ καὶ δημεύσει τῶν ὑπαρχόντων ζημιοῦσι*, mit Poll. VIII. 99: *πωληταὶ πιπράσκουσι . . καὶ τὰς τῶν ἐξ Ἀρείου πάγου μετὰ τὸν πρότερον λόγον φυγόντων οὐσίας*, woraus jedoch nicht mit Wachsmuth II, S. 216 zu folgern ist, dass die Güter bei wirklicher Hinrichtung nicht eingezogen wurden; denn bei dieser begriff der Urtheilspruch wohl die *δήμευσις* schon von selbst.

2) So z. B. Xenoph. Hell. II. 4. 14: *ἀλλ' οὐδ' ἐπιδημοῦντες ἐφυγαδευόμεθα*, woraus deutlich hervorgeht, dass *φυγαδεύειν*, *φυγάδα ποιεῖν*, vielleicht selbst *ἐκβάλλειν* keineswegs immer die Anwesenheit des zu Verbannenden anzeigt, sondern nur die Erklärung ausdrückt, dass jemand als *φυγάς* angesehn werden solle; konnte ja doch selbst ein Fremder in ähnlicher Form geächtet werden, wie Arthmios von Zeleia nach Dinarch. Aristog. §. 25: *καὶ μόνῳ τούτῳ προς-έγραψαν τὴν αἰτίαν δι' ἣν ὁ δῆμος ἐξέβαλεν αὐτὸν ἐκ τῆς πόλεως, γράψαντες διαρρήδην . . . πολέμιον εἶναι τοῦ δήμου καὶ τῶν συμμάχων αὐτὸν καὶ γένος καὶ φεύγειν Ἀθήνας κ. τ. λ.*, vgl. Spengel in Abhh. d. Bayr. Akad. 1840 philol. Cl. III, S. 198—206.

3) Es ist dieses die Inschrift von Amphipolis im C. Inscr. n. 2008 und vollständiger bei Sauppe Inscr. Maced. p. 20: *ἔδοξεν τῷ δήμῳ Φίλωνα καὶ Στρατοκλέα φεύγειν Ἀμφίπολιν καὶ τὴν γῆν τῶν Ἀμφιπολιτέων ἀειφυγίην καὶ αὐτοὺς καὶ τοὺς παῖδας καὶ ἤμ που ἁλίσκωνται πάσχειν αὐτοὺς ὡς πολεμίους καὶ νηποινεὶ τεθνάναι, τὰ δὲ χρήματ' αὐτῶν δημόσια εἶναι κ. τ. λ.* — zugleich ein Beweis, dass dergleichen auch durch Volksbeschluss, nicht bloss durch Richterspruch verhängt zu werden pflegte: vgl. auch Demosth. adv. Boeotum de dote §. 32.

derartigen Spruche und einem eigentlichen Contumacialurtheile bleibt dabei immer noch der Unterschied, dass letzteres auch das Ausbleiben des Angeklagten zur Verhandlung, ersterer nur die Abwesenheit desselben zur Bestrafung voraussetzt, weshalb dagegen auch kein Restitutionsverfahren möglich war[1]; dagegen mag ein solches Verbannungsurtheil oft genug auch in Form einer öffentlichen Proscription erlassen und wie die Contumacialurtheile auf eine Säule oder dgl. verzeichnet worden seyn[2], wenn auch nicht um den Betroffenen zu warnen, doch um alle Bürger darauf aufmerksam zu machen, dass ihm das Betreten des vaterländischen Bodens unter dem erwähnten Rechtsnachtheile verboten sey. Nur ausserhalb der Heimath beschützte wenigstens die Humanität des attischen Blutrechts selbst noch den verbannten Mörder in sofern, als seine Tödtung, wofern er sich nur der grösseren Versammlungsorte enthielt, wo er mit früheren Mitbürgern zusammen zu treffen erwarten konnte, fortwährend der eines Atheners gleichgeschätzt ward[3]; doch finden sich eben so wohl auch Fälle, wo die Rache Flüchtlingen oder Verbrechern selbst die Zufluchtstätten bei fremden Staaten verkümmert[4], so wie es anderseits natürlich ganz in der Macht der letztern stand, ob sie einem Verbannten bei sich ein Asyl gewähren oder ihm den Aufenthalt, bisweilen selbst wieder mit öffentlicher Verkündigung, verweigern wollten[5]. Jedenfalls ist die Verbannung

1) Poll. VIII. 61: vgl. Platner Process I, S. 396.

2) Wie in dem erwähnten Volksbeschlusse von Amphipolis: *τοὺς δὲ προστάτας ἀναγράψαι αὐτοὺς ἐς στήλην λιθίνην:* vgl. Andocid. de myster. §. 78: *ὁπόσα ἐν στήλαις γέγραπται τῶν μὴ ἐνθάδε μεινάντων,* und mehr bei J. T. Krebs de Stelitis Atheniensium, Opusc. p. 43; Lelyveld de infamia jure Attico, Amstel. 1835. 8, p. 26; Funkhaenel in Zeitschr. f. Alterth. 1841, S. 305—313.

3) Demosth. Aristocr. §. 37: *ἐὰν δέ τις τὸν ἀνδροφόνον κτείνῃ ἢ αἴτιος ᾖ φόνου, ἀπεχόμενον ἀγορᾶς ἐφορίας καὶ ἄθλων καὶ ἱερῶν Ἀμφικτυονικῶν, ὥσπερ τὸν Ἀθηναῖον κτείναντα ἐν τοῖς αὐτοῖς ἐνέχεσθαι.*

4) *Ἀγώγιμον ποιεῖν,* Demosth. Aristocr. §. 16, welchem dann §. 42 als Correlat *ἔκδοτον εἶναι* entspricht: vgl. Mätzner ad Lycurg. Leocr. p. 185 und das ähnliche Beispiel bei Plutarch. V. Lycurg. c. 27: *Λακεδαιμόνιοι δέ . . ἐψηφίσαντο τοὺς φεύγοντας ἐξ Ἀθηνῶν ἀγωγίμους εἶναι πανταχόθεν, ἐκσπόνδους δὲ τοὺς ἐνιστάμενους τοῖς ἄγουσι.*

5) *Ἐκκηρύττειν,* Diog. L. II. 43; vgl. Aeschin. Ctesiph. §. 258, Ath. XIII. 92, und insbes. auch Plat. Apol. Socr. p. 37: *ἄλλην ἐξ ἄλλης πόλεως ἀμειβομένῳ καὶ ἐξελαυνομένῳ ζῆν.*

unter allen Umständen ein ganz rechtloser Zustand, der aber eben desshalb nur als ein thatsächlicher betrachtet werden kann und jedes positiven Merkmals eines bestimmten Strafübels entbehrt; selbst wo sie auf Antrag des Verurtheilten von der Richtergewalt verhängt wird, trägt sie mehr den Charakter eines wechselseitigen Verzichtes dieser auf die volle Strenge ihres Rechts wie jenes auf den Fortbesitz des seinigen, und da es eben so wohl in der Gewalt des letztern steht, sich ihrer Vortheile zu begeben, als der ersteren, sie zu verweigern, so kann sie immerhin nur als eine Modification der Todesstrafe angesehen werden, deren wirkliches Eintreten selbst auch später weit mehr von zufälligen und concreten Gesichtspuncten als von einer veränderten Rechtsanschauung abhing.

Dazu kommen dann in der späteren Zeit die so eben entwickelten Wohlfahrts- oder Vorbeugungsmaximen, die zwar den Unschuldigen den vollen Schutz, denjenigen aber, der gleichsam in die Schuld des Staats gerieth, auch die volle Strenge der Gesetze empfinden liessen [1]: der Tod ist die sicherste Weise, einen Menschen unschädlich zu machen; und weit entfernt ein gerechtes Verhältniss zwischen Schuld und Sühne abzuwägen, sehn wir die Redner der Höhezeit attischer Cultur selbst vor Gericht die Todesstrafe nur aus dem Gesichtspuncte der Staatsraison empfehlen [2], geschweige denn dass es jemanden eingefallen wäre, an den unmittelbaren Ausbrüchen der Volksrache gegen Hochverräther oder Unterdrücker Anstoss zu nehmen. Um so weniger aber darf mit der Anwendung der Todesstrafe als solcher das Raffinement einer

1) Den steigenden Gebrauch der Todesstrafe in Griechenland aus dem Gesichtspuncte der Vorbeugung bezeugt eine merkwürdige Stelle bei Thucyd. III. 45: *ἐν οὖν ταῖς πόλεσι πολλῶν θανάτου ζημία πρόκειται καὶ οὐκ ἴσων τῷδε ἀλλὰ ἐλασσόνων ἁμαρτημάτων . . . ἐπεὶ διεξεληλύθασί γε διὰ πασῶν τῶν ζημιῶν οἱ ἄνθρωποι προστιθέντες, εἴ πως ἧσσον ἀδικοῖντο ὑπὸ τῶν κακούργων· καὶ εἰκὸς τὸ πάλαι τῶν μεγίστων ἀδικημάτων μαλακωτέρας κεῖσθαι αὐτάς, παραβαινομένων δὲ τῷ χρόνῳ ἐς τὸν θάνατον αἱ πολλαὶ ἀνήκουσι:* vgl. Wachsmuth poen. capit. p. 12, der dafür direct auf Zaleukos hinweist.

2) Demosth. Mid. §. 142: *εἰ γὰρ τηλικοῦτός τίς ἐστιν ὥστε τοιαῦτα ποιῶν δύνασθαι καθ' ἕνα ἕκαστον ἡμῶν ἀποστερεῖν τοῦ δίκης παρ' αὐτοῦ τυχεῖν, κοινῇ νῦν, ἐπειδήπερ εἴληπται, πᾶσιν ὑπὲρ ἁπάντων ἐστὶ τιμωρητέος ὡς κοινὸς ἐχθρὸς τῇ πολιτείᾳ:* vgl. §. 201 fgg., auch F. legat. §. 15, 101, Aristog. I, §. 92, und mehr oben S. 292 not. 1.

Abschreckungstheorie in positio bewusste Verbindung gebracht werden; der gerichtliche Pomp öffentlicher Hinrichtung ist dem griechischen Alterthume ganz fremd, und nur die formlose improvisirte Bestrafung eines Gegenstands des öffentlichen Hasses nimmt zugleich den Charakter eines Volkschauspiels an, der sonst weder bei gemeinen Verbrechern, denen, wie oben bemerkt, gewöhnlich schon von den Beamten selbst kurzer Process gemacht ward, noch bei solchen, welche die Volksgerichte mit der Capitalstrafe belegten, vorkommt. Letztere tranken in der Regel den Giftbecher im Gefängnisse [1]), oder wurden auch wohl daselbst erdrosselt [2]); erstere wurden dem Scharfrichter [3]) überantwortet, der sie in seiner Wohnung ausserhalb der Stadt abthat, in Athen, wie es scheint, gewöhnlich mit der Keule [4]), anderswo auch mit dem Strange oder Schwerte [5]), wie letzteres z. B. von Massilia bekannt ist [6]); oder sie wurden auch wohl lebendig in die neben dem Hause befindliche Grube ge-

1) *Cicuta publica Atheniensium poena,* Plin. N. Hist. XXV. 95; vgl. Staatsalterth. §. 139 n. 9, Privatalterth. §. 72 n. 14, und von einzelnen Beispielen ausser Sokrates und Phokion auch Prodikos bei Suidas III, p. 178 und Philopoemen in Messene, Plutarch. c. 20.

2) *Στραγγάλη,* Plut. V. Agid. c. 20; vgl. Valcken. diatr. Eurip. p. 284.

3) *Δήμιος,* s. Strabo VI. 1. 6, und mehr bei Periz. ad Ael. V. Hist. XII. 49 und Lobeck ad Phrynich. p. 476; euphemistisch auch *κοινός* (Phot. Bibl. p. 535) oder *δημόκοινος,* Antiph. de venef. §. 20, *ὡς ἔξω πόλεως κατοικῶν,* Poll. Onom. IX. 10, vgl. Plat. Republ. IV, p. 439 und über den Hinrichtungsort insbes. Bekk. Anecd. p. 28. 10: *λέγοιτο δ' ἂν ἀνδροκτονεῖα καὶ τὰ τῶν δημίων ἐνδιαιτήματα, ἐν οἷς τοὺς τῶν ἐπιθανάτων καταδικασθέντας καταχρῶνται.*

4) Lysias Agorat. §. 56: *θάνατον δικαίως καταψηφισάμενοι τῷ δημίῳ παρεδόθη καὶ ἀπετυμπανίσθη:* vgl. das. §. 67, auch Demosth. F. Legat. §. 137 und Aristot. Rhetor. II. 6. 27 mit Schol. Aristoph. Plut. 476 oder Bekk. Anecd. p. 198. 20: *ἀποτυμπανίσαι τὸ τυμπάνῳ ἀποκτεῖναι, ὅπερ ἐστὶ ξύλον ὥσπερ ῥόπαλον.*

5) Poll. VIII. 71: *ὁ δὲ παραλαμβάνων τοὺς ἀναιρουμένους καλεῖται δήμιος, δημόκοινος, ὁ πρὸς τῷ ὀρύγματι, καὶ τὰ ἐργαλεῖα αὐτοῦ ξίφος, βρόχος, τύμπανον, φάρμακον:* vgl. Zenob. Prov. VI. 11 oder Paroemiogr. Gott. I, p. 164 u. 454: *ὅτι τῷ καταγινωσκομένῳ θάνατον τρία προσεφέρετο, ξίφος, βρόχος, κώνειον,* und über den Strang insbes. Plut. V. Themist. c. 22, über das Schwert Max. Tyr. XXV. 3; auch Manetho Apotelesm. I. 315 oder IV. 485.

6) Valer. Maxim. II. 6. 7: *ceterum a condita urbe gladius est ibi, quo noxii jugulantur, rubigine quidem exesus et vix sufficiens ministerio, sed index in minimis quoque rebus omnia antiquae consuetudinis monumenta servanda.*

stürzt, die jedenfalls zur Aufnahme der hingerichteten Leichname bestimmt war [1]. Von sonstigen Todesarten begegnen uns Säcken oder Ertränken, Verbrennen und von Felsen Herunterstürzen als übliche Strafe nur für Tempelräuber oder Heiligthumschänder [2], obgleich sie als ausserordentliche Grausamkeit theils von Tyrannen, theils zur Vergeltung gegen solche auch anderweit in Anwendung gebracht worden seyn mögen [3]; das Erschiessen mit Pfeilen aber fällt in die Kategorie der Steinigung, die ja auch oben vielmehr als naturwüchsige Ausübung der Rache eines Volkes oder Heeres dargestellt worden ist [4]; und so bleibt als eigentliche Abschreckungstrafe höchstens die Pfählung oder Kreuzigung übrig, von der wir jedoch mit Sicherheit annehmen können, dass die Griechen sie erst verhältnissmässig spät aus dem Oriente kennen gelernt und auch dann mehr gegen Sclaven, Strassenräuber und sonstige ausser dem Gesetze stehende Personen — wohin freilich auch Tyrannen und ihres Gleichen gehören — angewendet haben [5]. Solche wurden dann wohl zugleich vor der Hinrichtung noch gemartert, nicht wie sonst die An-

1) Bekk. Anecd. p. 219: *βάραθρον Ἀθήνησιν ἦν ὄρυγμά τι . . εἰς ὃ τοὺς ἐπὶ θανάτῳ καταγνωσθέντας ἐνέβαλλον, ὥσπερ οἱ Λακεδαιμόνιοι εἰς τὸν Κεάδαν:* vgl. Lelyveld de infamia jure Attico p. 49 und mehr Staatsalt. §. 144 n. 8 und Privatalt. §. 72. n. 24.

2) Philo de provid. II, 28: *quod lex erat statuta, sacrilegum aut dari praecipitem aut demergi aut cremari:* vgl. Privatalt. §. 72 n. 25—28 und die *φαρμακοὶ* oder Sühnopfer der attischen und sonstigen ionischen Thargelien, die, obgleich meistentheils ohnehin todeswürdige Verbrecher, doch nur um desswillen gerade vom Felsen gestürzt oder verbrannt wurden, weil sie zugleich den Zorn der Götter auf sich nehmen sollten; s. Gottesd. Alterth. §. 60 n. 17—19 und mehr bei Suchier Victim. hum. p. 38 und Mercklin a. a. O. S. 62 fgg.

3) Freilich auch im Grunde nur unter dem Gesichtspuncte *κατάρατοι* und *ἐναγεῖς* zu seyn; s. Plutarch. phil. c. princip. c. 3 und was sonst Privatalt. §. 72 n. 9 und oben S. 275 not. 2 citirt ist; wie nahe sich jedoch Sühngebräuche und Ausbrüche der Volkswuth wenigstens in ihren Mitteln berühren, zeigt die Lustration durch Steinigung in Abdera bei Ovid. Ibis 465, die nur Mercklin nicht hätte auf jedes Vorkommen dieser Todesart ausdehnen sollen.

4) *Κατακοντίζειν*, Diodor. XVI. 31, Paus. X. 2, Arrian III. 26, in welchem letzteren Falle sogar Curtius VI. extr. geradezu Steinigung substituirt.

5) *Προσηλοῦν* Demosth. Mid. §. 105, *ἀνασχινδυλεύειν*, Plat. Republ. II, p. 362, *ἀνασταυροῦν* Diodor. XIV. 53; vgl. Privatalt. §. 72, n. 17 und W. Stroud Treatise on the physical cause of the death of Christ, London 1847.

wendung der Folter gegen Nichtbürger nach griechischem Rechte üblich war, zur Erpressung von Geständnissen [1]), sondern geradezu als Strafschäfung [2]), davon abgesehen bleibt inzwischen Griechenland wenigstens in der Strafvollstreckung nicht hinter den Rücksichten zurück, die auch sonst von älterer und neuerer Humanität verurtheilten Verbrechern gewährt worden ist. Ein charakteristischer Zug öffentlicher Sittlichkeit liegt schon darin, dass mit alleiniger Ausnahme von Sparta, wo vielleicht gottesdienstliche Rücksichten überwogen, keine Hinrichtung bei Nacht Statt haben sollte [3]); dagegen vergönnte man dem Verurtheilten allerdings zu leben, so lange noch ein Strahl der Sonne an den Bergspitzen sichtbar war, wie denn ja auch Sokrates diese Vergünstigung benutzt, um noch sein Abschiedsgespräch mit seinen Freunden zu halten [4]); ja nach einer Nachricht, die freilich mit Plato's Erzählung nicht zusammenstimmt, hätte er gar noch zwei Tage weiter Frist gehabt, wenn er nicht freiwillig bereits am ersten hätte sterben wollen [5]); und jedenfalls sehn

1) Staatsalterth. §. 141, n. 15.

2) Antipho de veneficio §. 20: *τῷ γὰρ δημοκοίνῳ τροχισθεῖσα παρεδόθη.*

3) Her. IV. 146: *κτείνουσι δὲ τοὺς ἂν κτείνωσι Λακεδαιμόνιοι νυκτὸς, κατ' ἡμέρην δὲ οὐδένα:* vgl. Valer. Maxim. IV. 6 ext. 3; also jedenfalls eine Ausnahme, die so singulär ist, dass sie Seneca de ira III, 19 geradezu als unerhört bezeichnet: *quid tam inauditum quam nocturnum supplicium?* obgleich seine Motivirung freilich nach dem oben bemerkten unhellenisch ist: *quum latrocinia tenebris abscondi soleant, animadversiones, quo notiores sunt, plus ad exemplum emendationemque proficiunt.*

4) Plat. Phaedo p. 61 E: *ἐν τῷ μέχρι ἡλίου δυσμῶν χρόνῳ,* was aber durch p. 116 E genauer erklärt wird: *ἔτι ἥλιον εἶναι ἐπὶ τοῖς ὄρεσι καὶ οὔπω δεδυκέναι:* so lange die Sonne noch an den Bergen sichtbar ist, hat der Verurtheilte noch Frist, während er ihren Untergang als Schluss des Tages nicht überleben darf. Die Ausleger, welche diesen Termin auf das Verbot einer Hinrichtung bei Tage beziehen und dadurch selbst Müller Dor. II, S. 225 in Irrthum geführt haben, übersehn ganz, dass Sokrates befohlen ist, *τῇδε τῇ ἡμέρᾳ* den Giftbecher zu trinken (p. 59 E), was nicht möglich wäre, wenn er die Nacht abwartete, die nach griechischer Zeitrechnung schon zum folgenden Tage gehört, vgl. Privatalterth. §. 17 n. 4; zu geschweigen dass unter dieser Voraussetzung noch die ganze Nacht über Zeit dazu gewesen wäre.

5) Teles bei Stob. Serm. V. 67, p. 162: *καθάπερ καὶ ὁ Σωκράτης ... τριῶν ἡμερῶν αὐτῷ δοθεισῶν τῇ πρώτῃ ἔπιεν καὶ οὐ προσέμεινεν τῆς πρώτης ἡμέρας τὴν ἐσχάτην ὥραν, παρατηρῶν εἴ ἐστιν ἥλιος ἐπὶ τῶν ὀρῶν κ. τ. λ.*

wir aus Platon selbst, dass dem Todescandidaten kein Genuss verwehrt wurde, den er sich innerhalb des Gefängnisses verschaffen wollte [1]. Dass Schwangere nicht vor der Entbindung hingerichtet wurden, theilen wenigstens einige Staaten Griechenlands mit Ägypten und wohl jeder civilisirten Gesetzgebung [2]; aber auch unmittelbar vor solchen Hinrichtungen, die durch Abführung zum Scharfrichter vollzogen wurden, finden wir den eigenthümlichen Gebrauch, dass dem Verurtheilten nicht nur vollauf zu essen und zu trinken gewährt, sondern auch noch drei Äusserungen frei zu thun gestattet wird, ehe man ihm den Mund für immer knebelt [3]; — zugleich kein uninteressanter Beweis für den Werth, den der Grieche auf das freie Wort legte, wenn er es im Angesichte des Todes noch als letzten Genuss in Anspruch nahm.

Soviel von der Todesstrafe, für die sich immerhin ein ziemlich erschöpfendes Bild aus dem griechischen Alterthume gewinnen lässt; vereinzelter sind die Züge für sonstige Leibesstrafen, wenigstens so weit diese über die Kategorie polizeilicher Züchtigungen hinausgehn, die natürlich unter gar keinen andern Gesichtspunct als den der magistratischen Auctorität fallen, so schwer sie auch, wie oben bemerkt, wegen der mit dieser verknüpften Richtergewalt von eigentlichen Strafen zu sondern sind [4]. Als richterlich oder gesetzlich zuerkannte Leibesstrafen begegnen uns zunächst nur solche, die ich symbolische nennen möchte, obgleich sie mitunter, wie die Blendung der Ehebrecher in

---

1) Plat. Phaedo p. 116 E: *καὶ ἅμα ἐγὼ οἶδα καὶ ἄλλους πάνυ ὀψὲ πίνοντας, ἐπειδὰν παραγγελθῇ αὐτοῖς, δειπνήσαντάς τε καὶ πιόντας εὖ μάλα καὶ ξυγγενομένους γ' ἐνίους ὧν ἂν τύχωσιν ἐπιθυμοῦντες.*

2) Plut. Ser. Num. Vind. c. 7: *τὸν ἐν Αἰγύπτῳ νόμον ἆρ' οὐκ εἰκότως ὑμῖν ἀπογράψασθαι δοκοῦσιν ἔνιοι τῶν Ἑλλήνων, ὃς κελεύει τὴν ἔγκυον, ἂν ἁλῷ θανάτου, μέχρι τέκῃ, φυλάττειν;* vgl. Diodor. I. 78 und ein Beispiel bei Aelian. V. Hist. V. 18.

3) Zenob. Proverb. III. 100: *τοῖς ἐπὶ θάνατον ἀπαγομένοις τὴν παρρησίαν ταύτην ἐδίδουν, ὥστε τροφῆς καὶ οἴνου πληρωθεῖσι τρία λέγειν ἃ βούλονται, μεθ' ἃ φιμωθέντες ἀπήγοντο πρὸς τὴν κόλασιν:* vgl. Suid. III, p. 434 oder Zonaras I, p. 344.

4) S. oben S. 276 not. 1 und Aristot. Politic. III. 6. 13: *τὸν ἄρχοντα δὲ, ἄντε εἷς ἄντε πλείους ὦσι, περὶ τούτων εἶναι κυρίους, περὶ ὅσων ἐξαδυνατοῦσιν οἱ νόμοι λέγειν ἀκριβῶς:* Einzelnes mehr auch unten S. 305 not. 2 und S. 308 not. 3.

Locri [1]) oder die Verstümmelung, die den Entsiegeler eines Orakelspruchs bedrohete [2]), auch die Gestalt wirklicher Strafübel annehmen; mehrentheils aber sollen sie nur die mit einem Vergehen als nothwendige Folge verknüpfte Entehrung durch ein sinnlich beschimpfendes Zeichen ausdrücken, wie wenn man in Kyrene die Ehebrecherin auf einem Esel reiten lässt [3]), oder in Gortyne dem Ehebrecher einen Wollenkranz aufsetzt [4]), oder in Lepreum den schuldigen Mann drei Tage lang gefesselt in der Stadt herumführt und das Weib eilf Tage lang in ungegürtetem Chiton auf dem Markte ausstellt [5]), — also die ähnliche Beschimpfung wie wenn Charondas die Feigen drei Tage hindurch in Weiberkleidern auf dem Markte sitzen liess [6]) oder in Böotien

1) *Ζάλευκος ὁ Λοκρῶν νομοθέτης προσέταξε τὸν μοιχὸν ἁλόντα ἐκκόπτεσθαι τοὺς ὀφθαλμούς,* Aelian. V. Histor. XIII. 24; vgl. Valer. Maxim. XII. 9. 6. Die Beziehung auf Diebstahl, die noch Welcker griech. Tragöd. S. 538 annimmt, hat Schneidewin aus Heracl. Pol. c. 30 mit Recht verschwinden lassen.

2) Zenob. Proverb. VI. 11: *Ἀριστείδης μὲν οὖν φησίν, ὅτι ὁ μαντευόμενος ἐν Δελφοῖς σεσημασμένον ἔλαβε τὸν χρησμόν, καὶ προείρηται αὐτῷ, ὅτι εἰ λύσει πρὸ τῆς νενομισμένης ἡμέρας, ἕξει μίαν τῶν τριῶν· ἢ γὰρ τῶν ὀφθαλμῶν ἔδει αὐτὸν στερηθῆναι ἢ τῆς χειρὸς ἢ τῆς γλώττης* — oder sollte das gar nur auf göttliche Strafe gehen, die dem Vorwitzigen angedroht wird? Bei andern Völkern kommt jedenfalls *χειροκοπεῖσθαι* auch als Strafe vor, vgl. Heeren ad Stob. Ecl. ethic. II. 9. 7, p. 425.

3) Plut. Quaest. gr. c. 2: *τῶν γυναικῶν τὴν ἐπὶ μοιχείᾳ ληφθεῖσαν ἀγαγόντες εἰς ἀγορὰν ἐπὶ λίθου τινὸς ἐμφανῆ πᾶσι καθίστασαν· εἶτα οὕτως ἀνεβίβαζον ἐπ' ὄνον καὶ τὴν πόλιν κύκλῳ περιαχθεῖσαν ἔδει πάλιν ἐπὶ τὸν αὐτὸν λίθον καταστῆναι καὶ τὸ λοιπὸν ἄτιμον διατελεῖν, ὀνοβάτιν προσαγορευομένην:* vgl. auch die Pisidier bei Stob. Serm. XLIV. 41.

4) Aelian. V. Histor. XII. 12: *ὅτι ἐν Κρήτῃ ἐν Γόρτυνι μοιχὸς ἁλοὺς ἤγετο ἐπὶ τὰς ἀρχὰς καὶ ἐστεφανοῦτο ἐρίῳ ἐλεγχθείς· τὸ δὲ στεφάνωμα κατηγόρει αὐτοῦ ὅτι ἄνανδρός ἐστι καὶ γύννις καὶ εἰς γυναῖκας καλός· καὶ ἐπιπράσκετο* (Perizon. richtiger *εἰσεπράττετο: nam si vendebatur, tum sane inane est et superfluum addere eum fuisse infamem et expertem reipublicae*) *δημοσίᾳ εἰς στατῆρας πεντήκοντα καὶ ἀτιμότατος ἦν καὶ οὐθενός οἱ μετῆν τῶν κοινῶν.*

5) Heracl. Pol. c. 14: *Λεπρεεῖς οὓς ἂν λάβωσι μοιχοὺς περιάγουσι τρεῖς ἡμέρας τὴν πόλιν δεδεμένους καὶ ἀτιμοῦσι διὰ βίου· τὴν δὲ γυναῖκα ἕνδεκα ἐπ' ἀγορᾶς ἄζωστον ἐν χιτῶνι διαφανεῖ ἱστᾶσι καὶ ἀτιμοῦσι.*

6) Diodor. XII. 16: *τῶν γὰρ ἄλλων νομοθετῶν κατὰ τῶν τοιούτων τεθεικότων θάνατον τὸ πρόστιμον, οὗτος προσέταξε τοὺς τοιούτους ἐν τῇ ἀγορᾷ ἐφ' ἡμέρας τρεῖς καθῆσθαι ἐν ἔσθησι γυναικείαις.*

Bankeruttirern auf offenem Markte ein Korb über den Kopf gestülpt wurde[1];— und wenn auch in dieser Öffentlichkeit ein Abschreckungszweck mitunterlaufen mag, so liegt doch darin ursprünglich wohl nur die erste Anwendung, die der Volkswitz von der durch das Vergehen selbst verwirkten Atimie macht. Auch die Behandlung der Selbstmörder kann natürlich nur als symbolische Strafe aufgefasst werden, die die sträfliche Eigenmacht, welche der Staat seinem Principe nach nicht einmal an dem Todten ungerügt lassen konnte, ganz wie auch Hochverräthern noch nach dem Tode der Process gemacht ward[2], durch Entziehung eines grösseren oder geringeren Theils der Grabesehren ahndete[3]; doch kamen hierbei allerdings auch noch gottesdienstliche Rücksichten in's Spiel; und wenn namentlich in Athen die rechte Hand des Leichnams abgehauen und besonders begraben ward[4], so stellt dieses Aeschines mit Recht in die gleiche Kategorie mit sonstigen unvernünftigen oder leblosen Gegenständen, die, weil sie den Tod eines Menschen verursacht hatten, um der ihnen anklebenden Verunreinigung willen über die Gränze geschafft wurden[5]. Ob dagegen Schläge bei Freien und Mündigen in Grie-

1) Arsen. Violet. p. 150: *Βοιωτῶν ἔνιοι τοὺς χρέος οὐκ ἀποδιδόντας εἰς ἀγορὰν ἄγοντες καθῆσθαι κελεύουσιν· εἶτα κόφινον ἐπιβάλλουσιν αὐτῷ· ὃς δ' ἂν κυφινωθῇ, ἄτιμος γίγνεται:* Stob. Serm. XLIV. 41 und allgemeiner Tim. Lex. Platon. p. 206: *παράστασις στάσις παρά τινα ἄτιμος· γίνεται δὲ ἐπὶ τῶν χρεωφειλετῶν,* wozu Ruhnken die *ἀμόρφους ἕδρας ἢ στάσεις* bei Plat. Leg. IX, p. 855 und Dio Cass. LV. 18 anführt; freilich fügt letzterer sogleich hinzu: *καίτοι καὶ ἀποθανεῖν ἕλοιτο ἄν τις εὖ γεγονὼς καὶ ἀνδρεῖος ὢν ἢ τοιοῦτό τι παθεῖν.*

2) Lycurg. Leocrat. §. 113: *καὶ ψηφίζεται ὁ δῆμος Κριτίου εἰπόντος τὸν μὲν νεκρὸν κρίνειν προδοσίας, κἂν δόξῃ προδότης ὢν ἐν τῇ χώρᾳ τεθάφθαι, τά τε ὀστᾶ αὐτοῦ ἀνορύξαι καὶ ἐξορίσαι ἔξω τῆς Ἀττικῆς, ὅπως ἂν μὴ κέηται ἐν τῇ χώρᾳ μηδὲ τὰ ὀστᾶ τοῦ τὴν χώραν καὶ τὴν πόλιν προδιδόντος:* vgl. Xenoph. Hell. I. 7. 23 u. s. w.

3) Aristot. Eth. Nic. V. 11: *καί τις ἀτιμία πρόσεστι τῷ ἑαυτὸν διαφθείραντι ὡς τὴν πόλιν ἀδικοῦντι:* vgl. Zenob. Proverb. VI. 17, Dio Chrysost. LXIV. 3, und mehr in Gött. gel. Anz. 1843, S. 1367 fgg. und 1844, S. 1769 fgg.

4) Aeschin. Ctesiph. §. 244: *ἐάν τις ἑαυτὸν διαχρήσηται, τὴν χεῖρα τὴν τοῦτο πράξασαν χωρὶς τοῦ σώματος θάπτομεν:* vgl. Joseph. B. Judaic. III. 8. 5.

5) Ausser Aeschines vgl. Plat. Leg. IX, p. 873 E und Paus. VI. 11. 6: *τοῦ ἀνθρώπου δὲ τοῦ ἀποθανόντος οἱ παῖδες τῇ εἰκόνι ἐπεξῄεσαν φόνου· καὶ οἱ*

chenland jemals als zuerkannte Strafe in Anwendung gekommen seyen, ist eine schwierige Frage, die sich zwar nicht mit voller Sicherheit bejahen, aber eben so wenig nur aus dem Grunde verneinen lässt, dass sie für das Ehrgefühl des Griechen eben so verletzend wie bereits des Römers gewesen seyn würde. In Lacedämon hatte bekanntlich jeder ältere Mann das Recht, zur Zurechtweisung des jüngeren von seinem Stocke Gebrauch zu machen [1]; und als der Spartaner Eurybiades zur Zeit der salaminischen Schlacht sich soweit vergisst, diesen Gebrauch auch gegen seinen athenischen Mitfeldherrn Themistokles in Anwendung bringen zu wollen [2], antwortet ihm dieser bekanntlich nur so viel: „schlage mich, aber höre"; auch in den übrigen Städten wird wenigstens die Geissel des Marktmeisters und sonstigen Polizeibeamten [3] um so weniger einen ängstlichen Unterschied zwischen Bürgern und Nichtbürgern gemacht haben, als wir wissen, dass zwischen Sclaven und Freien der ärmern Classe in der Kleidung und sonstigen äusseren Erscheinung kein wesentlicher Unterschied war [4]; und bei Gelegenheit gottesdienstlicher Schauspiele und Wettkämpfe ging jedenfalls die Strafgewalt der Vorsitzenden und Kampfrichter so weit, dass sie nicht bloss gegen Athleten, sondern gegen jeden Zuschauer, der die Ordnung des Festes störte, ohne Unterschied der Person ihre Stab- und Ruthenträger thätlich einschreiten liessen [5]. Auch

---

Θάσιοι καταπονιοῦσι τὴν εἰκόνα, ἐπακολουθήσαντες γνώμῃ τῇ Δράκοντος, ὃς Ἀθηναίοις θεσμοὺς γράψας φονικοὺς ὑπερώρισε καὶ τὰ ἄψυχα, εἴ γε ἐμπεσόν τι ἐξ αὐτῶν ἀποκτείνειεν ἄνθρωπον.

1) Dionys. Hal. Arch. Rom. XX, 2: *Λακεδαιμόνιοι δὲ (δόξης ἔτυχον) ὅτι τοῖς πρεσβυτάτοις ἐπέτρεπον τοὺς ἀκοσμοῦντας τῶν πολιτῶν ἐν ὅτῳ δή τινι τῶν δημοσίων τόπων ταῖς βακτηρίαις παίειν:* vgl. Xenoph. Rep. Lac. 6. 2.

2) Plut. V. Themist. 11.

3) Vgl. Aristoph. Acharn. 732, Epicharm. b. Ath. VI. 28, und das *σκεῦος ἀγορανομικόν, ᾧ τὸν αὐχένα ἐνθέντα ἔδει μαστιγοῦσθαι τὸν περὶ τὴν ἀγορὰν κακουργοῦντα*, Poll. X. 177.

4) Xenoph. Rep. Ath. I. 10.

5) Herod. VIII. 59: *ἐν τοῖσι ἀγῶσι οἱ προεξανιστάμενοι ῥαπίζονται:* vgl. Lichas, der zu Olympia nach Thuc. V. 50 *ὑπὸ τῶν ῥαβδούχων πληγὰς ἔλαβεν, ὅτι νικῶντος τοῦ ἑαυτοῦ ζεύγους . . . προελθὼν ἐς τὸν ἀγῶνα ἀνέδησε τὸν ἡνίοχον*, und mehr über diese *ῥαβδοῦχοι* oder *μαστιγονόμοι* (Poll. III. 145) auch *μαστιγοφόροι* (Lucian. adv. indoct. c. 9) und in Elis *ἀλύται* genannt,

Platon, wenn gleich in seinen Gesetzen die öffentliche Geissel zunächst nur Sclaven oder Fremde bedroht [1], trägt doch an anderen Stellen seiner Gespräche, wo nichts weniger als von einer rechtlosen Classe allein die Rede ist, kein Bedenken, Schläge und andere Strafarten in völlig coordinirter Stellung zu verbinden [2]; als Militärstrafé können wir letztere, wenn auch anderwärts zweifelhaft [3], doch mit Sicherheit bei Makedoniern nachweisen [4], und was man auch von der sallustischen Stelle halten möge, wo Caesar den Gebrauch körperlicher Züchtigung in Rom vor der *lex Porcia* geradezu als Nachahmung der Griechen bezeichnet [5], den *mos Graecorum* wird man aus diesem Zeugnisse auf keine Art hinaus interpretiren können. Wenn es also nichtsdestoweniger unnachweislich und selbst unwahrscheinlich ist, dass irgend eine griechische Gesetzgebung diese Strafe gegen Freie förmlich vorgeschrieben, oder irgend ein bürgerliches Gericht dieselbe gegen einen solchen ausgesprochen habe, so möchte ich den Grund vielmehr einfach darin suchen, dass abgesehn von dem Züchtigungszwecke, den ich aber oben gerade dem

---

bei Krause Olympia S. 142; auch Plat. Leg. III, p. 700 C und über die ähnliche Theaterpolizei Wieseler d. Thymele d. griech. Theaters, Gött. 1847. 8, S. 44 fgg.

1) Leg. VI, p. 764 B, VIII, p. 854 D, IX, p. 879 E, XI, p. 917 E.

2) Gorg. p. 480 D: *ἐὰν μέν γε πληγῶν ἄξια ἠδικηκὼς ᾖ, τύπτειν παρέχοντα, ἐὰν δὲ δεσμοῦ, δεῖν, ἐὰν δὲ ζημίας, ἀποτίνοντα, ἐὰν δὲ φυγῆς, φεύγοντα, ἐὰν δὲ θανάτου, ἀποθνήσκοντα:* vgl. Theaetet. p. 176 D und Leg. VIII, p. 855 C: *θάνατον δὲ ἢ δεσμοὺς ἢ πληγὰς ἤ τινας ἀμόρφους ἕδρας ἢ στάσεις ἢ παραστάσεις εἰς ἱερὰ ἐπὶ τὰ τῆς χώρας ἔσχατα ἢ χρημάτων καθάπερ ἔμπροσθεν εἴπομεν ἐκτίσεις γίγνεσθαι δεῖν, τὴν δίκην ταύτην γίγνεσθαι.*

3) Krüger ad Xenoph. Anab. II. 3. 11 nimmt es an; dagegen bestreitet es Sintenis ad Plutarch. V. Themist. l. c. p. 78.

4) Curt. VIII. 21.

5) Sallust. Catil. 51. 39: *sed eodem illo tempore, Graeciae morem imitati, verberibus animadvertebant in cives* — ob mit Heyne Opusc. III, p. 184 nur auf Grossgriechenland zu beziehen? Dass die neuerdings von Döderlein im Philol. IX, S. 579 vorgeschlagene Umstellung, wodurch die Nachahmung griechischer Sitte auf die folgende *lex Porcia* übertragen würde, eben so wenig historisch gerechtfertigt ist, als sie sich der sprachlichen Construction einfügt, bedarf nach dem Obenbemerkten keiner weiteren Nachweisung; und selbst wenn jener für Athen Recht hätte, würde daraus ein Schluss auf das übrige Griechenland sehr gewagt seyn.

eigentlichen Strafrechte entgegengestellt habe, von allen den Gesichtspuncten, die uns im Vorhergehenden als maassgebend für letzteres erschienen sind, keiner einen Grund darbot, wesshalb sich der Staat bei heilbaren Vergehen an dem Körper eines freien und besitzenden Mannes hätte erholen sollen, der das von ihm begangene Unrecht mit Gelde gut zu machen im Stande war. Nur die Tyrannis, die ohnehin alle Habe ihrer Unterthanen als ihr Eigenthum ansah, stellte ihre Personen noch unter die Geissel[1]; im gesetzlichen Staate setzt Demosthenes[2] den Vorzug des Freien wesentlich darein, dass er auch bei grober Verschuldung seinen Leib sicher stellen könne; obgleich wiederum nicht so sehr als ein Recht, wie als eine sich von selbst verstehende Convenienz, die dem Staate selbst in der Geldbusse ein annehmlicheres Äquivalent darbietet und folglich auch hier nicht sowohl den Maassstab des Einzelnen nach dem Grade seiner Berechtigung oder Verschuldung, als die öffentliche Wohlfahrt und das Interesse des Ganzen den Ausschlag geben lässt.

In dieser nämlichen Stelle des Demosthenes liegt übrigens noch ein viel weiterer und zwar, wenn man sie im Zusammenhange betrachtet, directerer Sinn, der einem heutigen Criminalisten wohl eben so auffallend und anstössig seyn dürfte, als er sich durch die Erklärung gegen die Leibesstrafen angesprochen fühlen könnte: — nämlich die mindestens eben so starke Erklärung gegen jede Gefängnissstrafe; und Alles genau erwogen, glaube ich kaum zu viel zu behaupten, wenn ich annehme, dass für das Gefühl eines Griechen Freiheitsentziehung ein viel tieferer Eingriff in seine Rechtspersönlichkeit als selbst eine körperliche Züchtigung gewesen sey. Platon allein, in dessen idealen Gesetzen allerdings die erzieherische Besserungstheorie jedenfalls eine grössere Rolle als im Leben spielt, nähert sich den modernen Ansichten in diesem Stücke so sehr, dass er sich selbst bis zu lebenslänglicher Einsperrung versteigt[3]; im historischen Griechenland aber besitzt das Gefängniss nirgends

1) *Μαστιγονομεῖσθαι*, Diodor. Exc. Vat. p. 11, Plut. Ser. num. vind. c. 7.

2) Demosth. Androt. §. 55: *καὶ μὴν εἰ ἐθέλετε σκέψασθαι, τί δοῦλον ἢ ἐλεύθερον εἶναι διαφέρει, τοῦτο μέγιστον ἂν εὕροιτε, ὅτι τοῖς μὲν δούλοις τὸ σῶμα τῶν ἀδικημάτων ἁπάντων ὑπεύθυνόν ἐστι, τοῖς δ' ἐλευθέροις, κἂν τὰ μέγιστα τύχωσιν ἀδικοῦντες, τοῦτό γ' ἔνεστι σῶσαι· εἰς χρήματα γὰρ τὴν δίκην περὶ τῶν πλείστων παρὰ τούτων προσήκει λαμβάνειν.*

3) S. Plat. Leg. IX, p. 833, XI, p. 919, und insbes. X, p. 908 und 909.

eine solche Bedeutung, oder gesetzt auch es hätte sich in des Philosophen eigener Zeit eine ähnliche Praxis hin und wieder Bahn gebrochen, so wird sie doch weder als allgemein noch als dauernd gelten dürfen. Selbst in unseren heiligen Schriften können wir als entschieden annehmen, dass, wenn der Gefangene mit dem Hungerigen, Nackten u. s. w. auf gleiche Linie gestellt und sein Besuch, seine Tröstung als ein Werk christlicher Barmherzigkeit dargestellt wird [1], die Gefangenschaft wenigstens nicht vorzugsweise als verdiente, richterlich zuerkannte Strafe aufgefasst ist; und es genügt ein Blick auf die athenische Gesetzgebung, um uns zu überzeugen, dass mit Ausnahme der zum Tode verurtheilten Verbrecher, wo im Alterthume von Gefängniss die Rede ist, zunächst vielmehr nur entweder an Untersuchungs- oder an Schuldhaft, und zwar auch an diese beiden Kategorien unter Umständen gedacht werden darf, die den davon Betroffenen zum Gegenstande des unbedingtesten Mitleids machen mussten. Denn selbst der Untersuchungshaft konnte sich nach solonischen und gewiss auch nach sonstigen griechischen Gesetzen so ziemlich jeder entziehen, der drei gleich vermögende Bürgen für sein freies Erscheinen vor Gericht stellte [2]; eine Vergünstigung, von der der athenische Rathseid nur angeklagte Hochverräther ausnahm; allein der völlig hülf- und unterstützungslose also, dem zugleich gegen etwaige ungerechte Anklagen und Verfolgungen kein Schutz und keine Zuflucht zur Seite stand, konnte ihr verfallen und befand sich so in fast gleicher Lage mit den zahlungsunfähigen Staatschuldnern, die wenigstens in zahlreichen Fällen von derselben Vergünstigung ausgeschlossen waren und auch abgesehn davon, wie ein glänzendes Beispiel an dem Athener Miltiades lehrt, sogar ihr Leben im Kerker beschliessen konnten, ohne dass darum die Schuld und Haftbarkeit ihrer Erben aufhörte [3]. Ja während Athen auch solches Gefängniss doch nur über Schuldner des öffentlichen Schatzes oder fremde Kaufleute verhängte,

---

1) Matth. Evang. XXV. 36.

2) Demosth. Timocr. §. 144: *οὐδὲ δήσω Ἀθηναίων οὐδένα, ὃς ἂν ἐγγυητὰς τρεῖς καθιστῇ τὸ αὐτὸ τέλος τελοῦντας· πλὴν ἐάν τις ἐπὶ προδοσίᾳ τῆς πόλεως ἢ ἐπὶ καταλύσει τοῦ δήμου συνιὼν ἁλῷ ἢ τέλος τι πριάμενος ἢ ἐγγυησάμενος ἢ ἐκλέγων μὴ καταβάλῃ.*

3) Böckh Staatsh. I, S. 512 fgg.

deren Person keine sonstige Gewähr darbot [1]), scheint im übrigen Griechenland auch im bürgerlichen Verkehre vielfach Schuldhaft bis zum Äussersten der Schuldknechtschaft noch in der ganzen Strenge alter Sitte fortgewährt zu haben [2]); und an dergleichen Gefangene werden wir also im Zweifelsfalle immer vorzugsweise zu denken haben, während im Strafrechte griechischer Staaten das Gefängniss kaum zu Vorbeugungs- geschweige denn zu Besserungszwecken nachzuweisen seyn dürfte. Nur als Strafschärfung kennt das attische Gesetz z. B. für Diebe eine mehrtägige Freiheitsentziehung durch den Block, in welchen der Verurtheilte gelegt wird [3]); aber auch das ist mehr eine Art Pranger, dergleichen als Polizeistrafen allerdings gar mancherlei und theilweise seltsame Arten vorkommen [4]), wobei jedoch die Freiheitsberaubung weit mehr Nebensache, die Hauptsache die Beschämung ist, und die mithin ungleich mehr an den Gesichtspunct der oben besprochenen symbolischen Leibesstrafen angränzen; Einkerkerung als selbständige Strafe dagegen kann

---

1) Demosth. Apatur. §. 1, Dionysod. §. 4, Lacrit. §. 46; vgl. Meier u. Schöm. att. Process S. 580 fgg. 745. Doch auch hier alternative Bürgschaft, s. Zenoth. §. 29: *καὶ εἰ μὲν κατέστησέ σοι τοὺς ἐγγυητάς, μένειν ἠναγκάζετ' ἂν ἧ, οὐ παρ' ὧν λήψει δίκην ἑτοίμους εἶχες, εἰ δὲ μὴ κατέστησεν, εἰς τὸ οἴκημα ἂν ἦει.*

2) S. Isocr. Plataic. §. 48: *πολλοὺς μὲν μικρῶν ἕνεκα συμβολαίων δουλεύοντας*, woraus zugleich die Unbesonnenheit hervorgeht, mit welcher noch neuerdings A. Hecker das ähnliche Zeugniss bei Lysias adv. Eratosth. §. 98 verdächtigt hat. Dass im Gegentheil Solon's Aufhebung der Schuldknechtschaft in Athen ein Act aussergewöhnlicher Humanität war, habe ich bereits Privatalterth. §. 57 n. 20 bemerkt; vgl. auch Ammon. diff. vocab. p. 30: *ἐξελεύθερος ὁ γενόμενος διὰ χρέα προσήλυτος ἢ κατά τινα ἄλλην αἰτίαν δουλεύσας*, mit Salmas. de modo usur. p. 803 fgg. und Observ. ad jus Att. et Rom. p. 336.

3) Demosth. Timocr. §. 114: *προστιμῆσαι δ' ἐξεῖναι τῷ δικαστηρίῳ πρὸς τῷ ἀργυρίῳ δεσμὸν τῷ κλέπτῃ πένθ' ἡμέρας καὶ νύκτας ἴσας, ὅπως ὁρῶεν πάντες αὐτὸν δεδεμένον:* vgl. Lysias Theomnest. I, §. 16 und Xenoph. Oec. 14. 5. Auf die aus solcher Haft nachwirkende Beschimpfung deutet auch wohl Demosth. Aristog. I, §. 30.

4) *Ξύλον, κλοιός, κίφων*, noch häufiger freilich bei Sclaven gebräuchlich, s. Becker Charikles III, S. 37; unter Umständen aber auch gegen Freie in Anwendung gebracht, wie Aristoph. Thesmoph. 944: *ἵνα τοῖς παριοῦσι δῆλος ᾖ πανοῦργος ὤν:* vgl. Plat. Leg. IX, p. 855 und Wachsmuth hell. Alterth. II, S. 201.

ich mir auch in den wenigen concreten Fällen, wo eine Spur davon vorliegt, nur als eine Vorsichtsmaassregel erklären, um einen Menschen, den man nicht gerade am Leben strafen wollte, doch unschädlich zu machen [1]; und insofern mag sie immerhin von der Humanität späterer Zeiten wie die Verbannung hin und wieder schärferen Vorbeugungsmitteln beliebig substituirt worden seyn [2], ohne gleichwohl im Geiste der Gesetzgebung als solcher organisch begründet zu liegen. In gesetzlichen Bestimmungen erscheint sie jedenfalls mehr mit anderen Strafen, sey es als vorgängige Haft bei schwereren Verbrechen, die dadurch geradezu von der obigen Vergünstigung ausgenommen wurden [3], sey es mit Geldbussen verbunden, zu deren Execution das Ge-

1) Hauptsächlich im Kriege, vgl. Demosth. Polycl. §. 51 und Aeneas Tact. Poliorc. c. 10: *τὰ δ' ἐλάσσω τούτων ἀδικήματα κατὰ τὸν νόμον τὸν προκείμενον δεσμὸς ἡ ζημία*, wenigstens für Miethsoldaten, bei denen kaum anders auszukommen war; in sonstigen Beispielen, dergleichen ich Privatalterth. §. 72 n. 30 gesammelt habe, bleibt immer der Ausweg, entweder wie bei Lysias Agorat. §. 67 und Plut. Praec. reip. c. 13 an längere Untersuchungshaft, oder wie Plat. Crit. p. 46 und Andoc. c. Alcib. §. 4 an *προστιμήματα* zu denken, vgl. unten not. 3 u. fg.

2) So habe ich bereits Privatalterth. §. 72 n. 31 die Stelle der platonischen Apologie p. 37 C aufgefasst, wo Sokrates unter den möglichen Milderungen der gegen ihn beantragten Todesstrafe auch das *ζῆν ἐν δεσμωτηρίῳ* bespricht; und eben darauf sind wir vielleicht auch berechtigt das freilich verschiedentlich mit allerlei räthselhaften Varianten (Bergk Aristoph. Fragm. p. 1145) erscheinende Zeugniss von Theramenes bei Schol. Aristoph. Ran. 541 zu beziehen, das jedenfalls eine Wahl zwischen Todesstrafe, Gefängniss und Exil andeutet: *δοκεῖ δὲ οὗτος καὶ τὰ τρία ψηφίσασθαι ἐπιζήμια, ἢ δεσμεύεσθαι ἐν τῷ ξύλῳ ἢ πιεῖν κώνειον ἢ ἐκφυγεῖν.* Wie analog diese Strafen geachtet wurden, zeigt auch Plat. Gorg. p. 468—470, wo mit *ἀποκτιννύναι* und *χρήματα ἀφαιρεῖσθαι* bald *ἐκβάλλειν ἐκ τῆς πόλεως* und bald wieder *δεῖν* als drittes Beispiel verbunden ist, und so wird es denn auch hier erlaubt seyn, das Gefängniss nicht sowohl als selbständige Strafe, sondern vielmehr als stellvertretendes Surrogat einer härteren zu fassen.

3) So bei Demosth. Timocr. §. 60: *ὅσοις δεσμοῦ προστιμᾶται . . οἱ προδιδόντες τι τῶν κοινῶν, οἱ τοὺς γονέας κακοῦντες, οἱ μὴ καθαρὰς τὰς χεῖρας ἔχοντας, εἰσιόντες δ' εἰς τὴν ἀγορὰν . . οἷς ἅπασιν οἱ μὲν ὑπάρχοντες νόμοι δεσμὸν προλέγουσι:* wozu man aber nur §. 105 zu vergleichen braucht, um zu sehen, dass es sich hier gar nicht um richterlich zu erkennendes Gefängniss, sondern wie bei Lycurg. Leocrat. §. 102 um Fälle der *ἀπαγωγὴ* oder *ἔνδειξις* handelt,

fängniss mitwirken sollte [1]; — aber gerade darin bewährt sich zugleich auf's Neue die obige Bemerkung, dass es zwar nicht ein Recht, wohl aber ein Vorzug des freien und besitzenden Mannes war, jeder körperlichen Strafe, die nicht an's Leben ging, durch Geld ausweichen zu können; und wem dieses fehlte, der konnte nach griechischen Begriffen entweder gar nicht einmal als vollberechtigter Bürger angesehen werden, oder wo ihm auch die absolute Demokratie die gleiche Berechtigung im Begriffe gewährte, so unterlag er doch eintretenden Falls allen Zwangsmitteln, auf die auch der freisinnigste Staat zum Schutze seiner pecuniären Ansprüche an die Einzelnen nie verzichtete.

Je mehr wir nun aber so von allen Seiten auf die Geldbusse als die hauptsächlichste Strafe hingewiesen werden, die das griechische Criminalrecht für heilbare Vergehen kannte, desto näher liegt die Frage, wie sich jene selbst zu den oben entwickelten Grundsätzen dieses verhalten habe und nach welchen Maassstäben sie gegriffen worden sey, um nach der einen oder andern Seite hin dem Zwecke einer Strafe zu entsprechen? Für die älteste Zeit lässt hier die schon oben berührte homerische Stelle keinen Zweifel, dass es von Seiten der Machthaber wirklich darauf abgesehn war, dem Schuldigen, der sich durch Wort oder That gegen sie vergangen hatte, an dem, was des griechischen Mannes Werth und Stolz ausmachte [2], an Hab und Gut wehe zu thun, und diesen Gesichtspunct werden wir auch in den Bussen, welche die Beamten der späteren Periode nach eigenem Ermessen zu verhängen befugt sind [3], in so weit ferner verfolgen können, als dieselben nicht anderseits

bei welchen persönliche Verhaftung *ipso jure* eintrat, vgl. Platner Process I, S. 258.

1) S. z. B. Demosth. Mid. §. 47: *ἐὰν δὲ ἀργυρίον τιμηθῇ τῆς ὕβρεως, δεδέσθω, ἐὰν ἐλεύθερον ὑβρίσῃ, μέχρι ἂν ἐκτίσῃ:* vgl. Timocr. §. 105, auch Androt. §. 56 und schon aus älterer Zeit Nicol. Damasc. fragm. 58: *νόμος καθεστήκει Κορινθίοις τοὺς ἐν δικαστηρίῳ ἁλισκομένους ἀπάγεσθαι πρὸς τὸν πολέμαρχον καὶ καθείργνυσθαι τῶν ἐπιτιμίων ἕνεκα, ὧν καὶ αὐτῷ μέρος τι ἦν:* für Athen aber insbesondere noch die Ausnahmen des Rathseides oben S. 310. n. 2.

2) *Χρήματα, χρήματ' ἀνήρ,* Pind. Isthm. II. 11; vgl. Schneidewin Paroemiogr. I, p. 173 und mehr Privatalterth. §. 6 not. 7; auch Theogn. v. 700 fgg. und Eurip. Phoen. 453: *τὰ χρήματ' ἀνθρώποισι τιμιώτατα.*

3) *Ἐπιβολαί,* Staatsalterth. §. 137, not. 3.

durch die enge Schranke, die der Staat jener Befugniss hinsichtlich der Bussquantums setzt, zu einem bloss symbolischen Acte der Anerkennung fodernden Auctorität heruntersinken; in der positiven Gesetzgebung dagegen, und gewiss auch in der ursprünglichen Idee des gerichtlichen Schätzungsverfahrens, das in allen Fällen eintrat, wo die Strafe nicht gesetzlich festgestellt war, weicht diese persönliche Rücksicht entschieden hinter der eines „Wehrgeldes" für den verletzten Staat zurück, der sich für die möglichen Beeinträchtigungen seiner Wohlfahrt im Voraus ein Äquivalent sichert oder doch im concreten Falle den erlittenen Schaden gleichsam zu Gelde anschlägt. Darauf führt, wie oben bereits bemerkt, schon der Ausdruck *τίμημα* und die ganze Procedur vor Gericht selbst, die wir schon dort einem Markten um den Preis einer Waare nicht unähnlich gefunden haben [1]); und wenn auch die gesetzlich angedroheten Bussen der Natur der Sache nach zugleich den Charakter einer Abschreckung an sich tragen, so tritt dieser doch eben so wenig wie bei der Todesstrafe so ausgeprägt in den Vordergrund, dass er als der eigentlich bestimmende angesehn werden dürfte; im Gegentheil ist es eine eben so natürliche Folge, dass ihr Betrag nur als das Risico angesehn wird, das jemand bei einer verpönten Handlung lauft [2]), und das Beispiel jenes übermüthigen Reichen, der mit der einen Hand eine Ohrfeige gibt und mit der andern das Schmerzengeld dafür anbietet [3]), oder des Demades, der 100 fremde Choreuten auf die Bühne brachte und dafür sofort die Busse mit 100000 Drachmen erlegte [4]), zeigt deutlich, wohin jene Schätzungsmaxime in ihrer logischen Consequenz führen musste, wenn sich ihr nicht allmählich wenigstens in den richterlich abgeschätzten Fällen noch ein anderer Maassstab zur Seite gestellt oder geradezu untergeschoben hätte, den ich bei meiner obigen Annahme einer Vorbeugungsmaxime in den demokratischen Zeiten des

1) *Ἀντιτιμᾶσθαι* oder *ὑποτιμᾶσθαι*, Böckh Staatsh. I, S. 490, Meier u. Schöm. S. 725 fgg.

2) *Ἐν χιλίαις ὁ κίνδυνος*, Demosth. Androt. §. 26; vgl. Aeneas Tact. c. 10: *κίνδυνος ἢ ἐπιτίμιον*, und zahlreiche andere Beispiele bei Meier Bon. damnat. p. 143.

3) Diog. L. VI. 42.

4) Plut. V. Phoc. c. 30.

griechischen Strafrechts ganz besonders im Auge gehabt habe. Selbst wo das Gesetz auf ein Vergehen nur eine mässige Strafe gesetzt hatte, nahm man von irgend einem begleitenden Umstande, dergleichen sich begreiflicherweise, wo man wollte, immer auffinden liess, Gelegenheit, ein ausserordentliches und directes Interesse des Volkes an seiner Verfolgung zu behaupten und diese dadurch auf den zunächst nur für wirkliche Gefährdung der Staatsexistenz verordneten Weg der εἰσαγγελία zu leiten, die jederzeit eine willkürliche Schätzung von Seiten der Richter zur Folge hatte [1]; in vielen Fällen aber hatte, wie gesagt, das Gesetz ohnehin diese Schätzung dem richterlichen Ermessen überlassen; — und wenn man hier einerseits dem späteren Athen das Zeugniss geben muss, dass es der Staatswohlfahrt nicht die zahlreichen Opfer an Menschenleben gebracht zu haben scheint, die im Geiste der älteren Gesetzgebung lagen, so dienten ihm doch eingestandenermaassen die willkürlichen Geldbussen dazu, einen Menschen bürgerlich zu Grunde zu richten und dadurch auf lange Zeit oder auf immer wenigstens in politischer Hinsicht unschädlich zu machen [2]. Dass damit zugleich die Staatscasse gefüllt wurde, war allerdings auch ein nicht zu übersehender Nebenumstand [3]; inzwischen würde man doch, wie ich glaube, dem athenischen

1) Staatsalterth. §. 133.

2) Demosth. Mid. §. 98: *ὥστ' ἀφελεῖν τὴν ἀφορμήν, δι' ἣν ὑβρίζει, προσῆκε μᾶλλον, ἢ σῶσαι διὰ ταύτην· τὸ γὰρ χρημάτων πολλῶν θρασὺν καὶ βδελυρὸν καὶ τοιοῦτον ἄνθρωπον ἐᾶν εἶναι κύριον ἀφορμήν ἐστιν ἐφ' ὑμᾶς αὐτοὺς δεδωκέναι:* §. 138: *ἐπεὶ περιαιρεθεὶς οὗτος τὰ ὄντα ἴσως μὲν οὐκ ἂν ὑβρίζοι, εἰ δὲ μή, ἐλάττονος ἄξιος ἔσται τοῦ μικροτάτου παρ' ὑμῖν:* §. 152: *ὑπολαμβάνω τιμήσειν οὐδενὸς ἐλάττονος τούτῳ, ἢ ὅσον καταθεὶς οὗτοσὶ παύσεται τῆς ὕβρεως· τοῦτο δ' ἐστὶ μάλιστα μὲν θάνατος, εἰ δὲ μή, πάντα τὰ ὄντα ἀφελέσθαι:* §. 211: *οὐδὲν δεινὸν οὐδ' ἐλεεινὸν Μειδίας πείσεται, ἂν ἴσα κτήσηται τοῖς πολλοῖς ὑμῶν, ἃ δὲ νῦν περιόντ' αὐτὸν ὑβρίζειν ἐπαίρει, περιαιρεθῇ.*

3) Lysias Epicrat. §. 1: *πολλάκις ἠκούσατε τούτων λεγόντων, ὁπότε βούλοιντο τίνα ἀδίκως ἀπολέσαι, ὅτι εἰ μὴ καταψηφιεῖσθε ὧν αὐτοὶ κελεύουσιν, ὑπολείψει ὑμᾶς ἡ μισθοφορά:* Nicomach. §. 22: *ἡ βουλὴ ἡ βουλεύουσα, ὅταν μὲν ἔχῃ ἱκανὰ χρήματα εἰς διοίκησιν, οὐδὲν ἐξαμαρτάνει, ὅταν δὲ εἰς ἀπορίαν καταστῇ, ἀναγκάζεται εἰσαγγελίας δέχεσθαι καὶ δημεύειν τὰ τῶν πολιτῶν καὶ τῶν ῥητόρων τοῖς πονηρότατα λέγουσι πείθεσθαι:* vgl. auch Isocr. π. ἀντιδ. §. 160: *πολὺ γὰρ δεινότερον καθέστηκε τὸ δοκεῖν εὐπορεῖν ἢ τὸ φα-*

Richtervolke zu nahe treten, wenn man seine freilich oft bis zur vollen Vermögensconfiscation getriebene Härte[1]) in dieser Hinsicht bloss gemeiner Habgier Schuld geben wollte; oder wo auch diese wirklich als dahinter liegendes Motiv mitwirkte, konnte sie sich immerhin durch den gleichzeitigen Beweggrund beschönigen, einen Bürger, der dem Gemeinwesen irgendwie gefährlich schien, der Mittel diesem zu schaden zu berauben, ihn zu demüthigen und seinen gesellschaftlichen Einfluss zu brechen. Denn jeder Staatschuldner ward dadurch *ipso facto* rechtlos und in seinen politischen Fähigkeiten stillgestellt, bis die Schuld entrichtet war; geschah dieses nicht noch vor Jahresfrist, so verdoppelte sich ihr Betrag stillschweigend[2]); und so konnte ein einziger Strafansatz, den ein Mann nicht sofort zu erschwingen im Stande war, Ursache werden, dass er fortan in der eigenen Vaterstadt gleich als ein Gebannter zu leben und ohne besonderen Glücksfall auch zu sterben Aussicht hatte[3]),

---

νερῶς ἀδικεῖν, οἱ μὲν γὰρ ἢ ξυγγνώμης ἔτυχον ἢ μικροῖς ἐζημιώθησαν, οἱ δ' ἄρδην ἀπόλλυνται, καὶ πλείους ἂν εὕροιμεν τοὺς ἐκ τῶν ὄντων ἐκπεπτωκότας ἢ τοὺς δίκην ὑπὲρ τῶν ἁμαρτημάτων δεδωκότας, und mehr Staatsalterth. §. 170. n. 10.

1) Böckh Staatsh. I, S. 505 fgg.

2) Andoc. de Myster. §. 73: *οἱ δὲ ἄτιμοι τίνες ἦσαν καὶ τίνα τρόπον ἕκαστοι, ἐγὼ ὑμᾶς διδάξω· οἱ μὲν ἀργύριον ὀφείλοντες τῷ δημοσίῳ, ὁπόσοι εὐθύνας ὤφειλον ἄρξαντες ἀρχάς, ἢ ἐξούλας ἢ γραφὰς ἢ ἐπιβολὰς ὦφλον ἢ ὠνὰς πριάμενοι ἐκ τοῦ δημοσίου μὴ κατέβαλον τὰ χρήματα ἢ ἐγγύας ἠγγυήσαντο πρὸς τὸ δημόσιον, τούτοις ἡ μὲν ἔκτισις ἦν ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας, εἰ δὲ μή, διπλάσιον ὀφείλειν καὶ τὰ κτήματα αὐτῶν πεπρᾶσθαι:* vgl. Demosth. adv. Theocrin. §. 1 und Böckh Staatsh. I, S. 421.

3) (Pseudo) Demosth. adv. Neaeram §. 6: *πεντεκαίδεκα ταλάντων ἐτιμᾶτο, ἵνα ἀτιμώσειεν αὐτὸν καὶ παῖδας τοὺς ἐκείνου καὶ τὴν ἀδελφὴν τὴν ἐμήν, καὶ ἡμᾶς ἅπαντας εἰς τὴν ἐσχάτην ἀπορίαν καταστήσειε καὶ ἔνδειαν ἁπάντων· ἡ μὲν γὰρ οὐσία οὐδὲ τριῶν ταλάντων πάνυ τι ἦν, ὥστε δυνηθῆναι ἐκτῖσαι τοσοῦτον ὄφλημα, μὴ ἐκτισθέντος δὲ τοῦ ὀφλήματος ἐπὶ τῆς ἐνάτης πρυτανείας διπλοῦν ἔμελλεν ἔσεσθαι τὸ ὄφλημα καὶ ἐγγραφήσεσθαι Ἀπολλόδωρος τριάκοντα τάλαντα ὀφείλων τῷ δημοσίῳ· ἐγγεγραμμένου δὲ τῷ δημοσίῳ ἀπογραφήσεσθαι ἔμελλεν ἡ ὑπάρχουσα οὐσία Ἀπολλοδώρῳ δημοσία εἶναι, πραθείσης δὲ αὐτῆς εἰς τὴν ἐσχάτην ἀπορίαν καταστήσεσθαι καὶ αὐτὸς καὶ παῖδες οἱ αὐτοῦ καὶ γυνὴ καὶ ἡμεῖς ἅπαντες:* vgl. adv. Aristog. I, §. 92: *μάλιστα μὲν αὐτῷ θανάτου τιμῆσαι, εἰ δὲ μή, τοσοῦτον ἐπιθεῖναι τίμημα χρημάτων, ὅσον μὴ δυνήσεται φέρειν*, und insbes. auch Isocr. de bigis §. 47: *τῶν γὰρ*

während der Staat sich unnachsichtlich an seinem gesammten Vermögen, so weit dieses reichte, erholte. Dazu war eine Begnadigung oder ein Nachlass der Strafe fast unmöglich, und selbst der Versuch, eine solche zu erlangen, von solchen Schwierigkeiten umgeben, dass die Wirkungen einer derartigen Verurtheilung nicht hoch genug angeschlagen werden können; — das Alterthum fürchtete mehr als Alles, ein gesprochenes Urtheil rückgängig zu machen [1], und selbst wenn das Volk Reue oder Mitleid fühlte, so war das einzige Mittel, ihr Folge zu geben, das, dass man dem Verurtheilten unter einem sonstigen Vorwande einen Vortheil aus der Staatscasse zuwandte, der den Betrag seiner Schuld an dieselbe aufwog [2] — ein Ausweg, der begreiflicherweise selbst schon eine ganz besondere positive Gunst des Volkes voraussetzte. Dass ausserdem mit solchen Verurtheilungen, durch welche ein Mensch aus den Reihen der Lebenden oder doch — durch ewige Verbannung — der Bürger gestrichen ward, Vermögenseinziehung verbunden war [3], ist nicht sowohl als Strafe, sondern vielmehr als natürliche Folge der Verurtheilung anzusehn, durch welche das Recht des Besitzers verloren geht und der Staat in das herrenlose Gut eintritt, zumal da die Kinder Hingerichteter auch in eine Art von Atimie verfallen zu seyn scheinen [4]; mit der einfachen Atimie ist jedoch der Vermögensverlust nicht nothwendig verbunden, sondern wird ihr nur in

---

αὐτῶν τιμημάτων ἐπιγεγραμμένων οὐ περὶ τῶν αὐτῶν ἅπασιν ὁ κίνδυνός ἐστιν, ἀλλὰ τοῖς μὲν χρήματα κεκτημένοις περὶ ζημίας, τοῖς δ' ἀπόρως ὥσπερ ἐγὼ διακειμένοις περὶ ἀτιμίας, ἣν ἐγὼ φυγῆς μείζω συμφορὰν νομίζω· πολὺ γὰρ ἀθλιώτερον παρὰ τοῖς αὐτοῦ πολίταις ἠτιμωμένον οἰκεῖν ἢ παρ' ἑτέροις μετοικεῖν.

1) Cic. Verrin. V. 6: *perditae civitates, desperatis omnibus rebus, hos solent exitus exitiales habere, ut damnati in integrum restituantur, vincti solvantur, exules reducantur, res judicatae rescindantur; quae quum accidunt, nemo est quin intelligat ruere illam rempublicam, nemo est qui ullam spem salutis reliquam esse arbitretur;* vgl. Lycurg. Leocr. §. 41 und was die Staatsschuldner insbes. betrifft, die erschwerenden Formalitäten bei Demosth. Timocr. §. 45; auch Augustin. Civ. dei XXI. 11: *jam vero damnum, ignominia, exilium, servitus plerumque sic infliguntur, ut nulla venia relaxentur.*

2) Böckh Staatsh. I, S. 515.

3) Meier Bon. damn. p. 1—24 und p. 97 fgg.

4) Demosth. Aristog. I, §. 30.

einzelnen Fällen durch besondere Verordnung als abschreckende Schärfung beigefügt [1]), und auch bei wirklicher Confiscation vergönnt die athenische Humanität den Hinterlassenen wenigstens eine Quote des eingezogenen Vermögens zu behalten [2]).

Überhaupt hat die griechische Atimie ihre ganz eigenthümlichen Gesichtspuncte, die sie nicht ohne Weiteres mit den übrigen Strafarten in gleiche Linie zu stellen erlauben, und wenn sie auch, wie wir selbst im Vorhergehenden wiederholt gesehn haben, mit der sonstigen Anwendung des Strafrechts in mehrfacher Wechselwirkung steht, so unterscheidet sie sich gleichwohl von dieser wesentlich dadurch, dass ihr rechtlicher Eintritt keineswegs erst einen positiven Act der Strafgewalt voraussetzt, sondern — und das sind wenigstens später gerade die Hauptfälle — bereits durch einen Act der Gesetzgebung selbst an eine bestimmte Handlung oder Unterlassung geknüpft seyn kann [3]). Allerdings haben wir im Vorhergehenden auch schon sonstige Fälle kennen gelernt, wo die Strafe als eine gesetzlich verwirkte von der Executivgewalt kurzer Hand vollstreckt wurde, und den Eintritt der Atimie selbst hin und wieder durch solche symbolische Handlungen bezeichnet gesehn, die ich nur als die ersten Folgen ihrer als selbstverstanden vorausgesetzten Anwendung aufgefasst habe; aber auch solche Folgen erscheinen doch äusserlich immer als positiv verhängte Strafen einer vorliegenden Contravention, während die Atimie als solche im attischen Processe oft erst bei einer ganz anderen Gelegenheit, als der sie ihren Ursprung verdankt, zur Sprache kommt, um dieser vielmehr einen strafbaren Charakter zu verleihen oder wenigstens ihrer Beurtheilung zum Maassstabe zu dienen. Von der Atimie der Staatschuldner als

1) Meier l. c. p. 142.

2) Demosth. Aphob. I, §. 65: *καὶ ὑμεῖς μὲν οὐδὲ τῶν εἰς ὑμᾶς ἁμαρτανόντων, ὅταν τινὸς καταψηφίσησθε, οὐ πάντα τὰ ὄντα ἀφείλεσθε, ἀλλ' ἢ γυναῖκας ἢ παιδία αὐτῶν ἐλεήσαντες μέρος τι κἀκείνοις ὑπελείπετε.*

3) P. van Lelyveld de infamia jure Attico, Amstel. 1835. 8, p. 271: *quumque lex ipsa jam universe in crimen ἀτιμίαν sanxisset, nec distinxisset quid ceterum poenae statuerent judices, igitur haud temere certoque adeo statuere posse videmur, semper legem, nunquam judices irrogasse ἀτιμίαν: crimen etenim ipsum erat quod eam infligeret, sive sola haec erat poena sive ut plerumque cum alia erat poena conjuncta* etc.

selbstverstandener Folge ihrer Säumigkeit war bereits die Rede; ein solcher durfte also kein Amt bekleiden, nicht zum Volke reden u. s. w., und ohne dass er dieser Rechte durch einen besondern Act beraubt worden wäre, setzte ihn jede solche Handlung einer ἔνδειξις aus, deren Folge der Tod selbst seyn konnte[1]; während aber diese Gefahr in jenem Falle durch Abtrag der Schuld eben so selbstverstanden wieder verschwand, so gab es andere Vergehen, die dem damit Behafteten denselben Makel lebenslänglich aufprägten, ohne dass dessen Wirkungen eher sichtbar wurden, als bis ein beliebiger Dritter ihn benutzte, um die Ausübung der dadurch verwirkten Rechte anzufechten. Wer die Pflichten der Pietät gegen seine Ältern vernachlässigt, die Kriegspflicht irgendwie versäumt oder verunehrt, die Keuschheit seiner Jugend nicht vor päderastischem Missbrauche bewahrt hatte, ging gesetzlich damit von selbst der bürgerlichen Rechte verlustig[2]; da aber das griechische Recht ohne einen Kläger keinen Richter kennt, so kann ein solcher Jahre lang unangefochten bleiben, ohne dass das Vergehen als verjährt angesehen würde, sobald es bei einem Versuche, als Redner oder Beamter in politische Wirksamkeit zu treten, zu Sprache kommt[3]. Freilich kann auch jedes derselben sofort durch

---

1) Vgl. Poll. VIII. 50 und über die Folgen Demosth. Leptin. §. 156 und Mid. §. 184, obgleich in dem letzteren Falle nach der richtigen Bemerkung von Westermann in Abh. d. philol. Cl. d. Sächs. Gesellsch. d. Wissensch. I. S. 37 gleichwie adv. Aristog. I, §. 92 die Todesstrafe nur im Ermessen der Richter gestanden zu haben scheint.

2) Herald. Anim. ad jus Att. et Rom. p. 590: *liberorum autem, qui in officio cessassent Athenis, poena erat* **infamia**, *quae contrahebatur* **ipso facto**, *ita ut si quis magistratum gerere volens probabatur non satis pius et beneficus erga parentes, rejiceretur;* vgl. Aeschin. Timarch. §. 28, Dinarch. Aristog. §. 17, und mehr bei Lelyveld l. c. p. 99 fgg.

3) Durch δοκιμασία und ἐπαγγελία, vgl. Platner Process I, S. 328 fgg. 335 fgg. oder Meier und Schöm. S. 213, wenn auch hier noch manches schärfer zu fassen seyn dürfte. Jedenfalls hat bereits Halbertsma de magistr. probat. ap. Athenienses, L. B. 1841. 8, p. 35 mit Recht aus Demosth. Aristog. I, §. 30 geschlossen, dass jede ἀποδοκιμασία als nunmehr erklärte Atimie gegolten und den Zurückgewiesenen für die Zukunft nicht bloss von allen Ämtern, sondern auch von dem Rechte der öffentlichen Rede ausgeschlossen habe; vgl. Staatsalterth. §. 149 n. 5.

eine directe Anklage vor Gericht gezogen werden, und dann liegt in dem Verluste des Processes zugleich die richterliche Verkündigung der Atimie; auch sind manche darunter wohl geradezu so beschaffen, dass sie, um überhaupt constatirt zu werden, auf frischer That zur gerichtlichen Kenntniss gebracht werden müssen, wo dann die Atimie selbst in der Form eines Richterspruchs in's Leben tritt; aber selbst dann wird man streng genommen nicht sagen können, dass der Richter den Schuldigen, sondern dass dieser selbst sich rechtlos gemacht hat [1]) oder es doch von selbst in Folge der sonstigen Strafe wird, die jener über sein Vergehen verhängt; und noch deutlicher zeigt sich dieses da, wo wie in den eben erwähnten Fällen der Endeixis, Dokimasie, Epangelie die Anklage als solche auf eine ganz andere Handlung gerichtet ist, die aber freilich nur dadurch strafbar wird, dass ihr Urheber das Recht dazu verwirkt hat. Abgesehn davon thut — die vereinzelten Beispiele symbolischer Beschimpfung ausgenommen — der Staat zur Verwirklichung der Atimie nichts, sondern die Sache nimmt in concreten Fällen in der Regel den Gang, dass der Rechtlose an der Ausübung der verbotenen Handlung durch Einspruch oder thatsächliches Einschreiten gehindert wird, ohne dagegen den Rechtschutz zu finden, der dem Vollberechtigten gebührt; und je weniger der griechische Staat dem Einzelnen sich gegenüber einen Rechtsanspruch zuerkennt, den er ihm nicht selbst zu bewilligen für gut gefunden hat, desto weniger bedarf es eines besonderen strafrechtlichen Grundes für eine solche Rechtsverweigerung, wenn die Bedingungen nicht erfüllt oder verletzt sind, an welche der Rechtschutz geknüpft war. Dass diese natürliche Folge der bestimmten Handlung oder Unterlassung gesetzlich vorher verkündigt wird [2]),

1) Demosth. Mid. §. 103: *ἐφ' ᾗ γὰρ ἐκεῖνος ἠτίμωκεν ἑαυτόν:* also ganz wie in einem analogen Falle des römischen Rechts Cicero pro Caecina c. 34 schreibt: *jam populus quum eum vendit, qui miles factus non est, non adimit ei libertatem, sed judicat non esse eum liberum, qui ut liber sit adire periculum noluit* etc.

2) Demosth. Mid. §. 113: *ἐάν τις Ἀθηναίων λαμβάνῃ παρά τινος ἢ αὐτὸς διδῷ ἑτέρῳ ἢ διαφθείρῃ τινὰς ἐπαγγελλόμενος ἐπὶ βλάβῃ τοῦ δήμου καὶ ἰδίᾳ τινὸς τῶν πολιτῶν τρόπῳ ἢ μηχανῇ ἠτινιοῦν, ἄτιμος ἔστω καὶ τὰ ἐκείνου:* Aristocr. §. 62: *ὃς ἂν ἄρχων ἢ ἰδιώτης αἴτιος ᾖ τὸν θεσμὸν συγχυθῆναι τόνδε ἢ μεταποιήσῃ αὐτόν, ἄτιμον εἶναι καὶ παῖδας ἀτίμους καὶ τὰ ἐκείνου:*

kann man allerdings eben so wohl unter den Gesichtspunct der Abschreckung bringen, als die praktische Anwendung, welche die athenische Demokratie und ihre Parteien von dem Atimiegesetz machen, auch ausserhalb dessen, was so eben bei Gelegenheit der Geldbussen bemerkt wurde, oft sehr entschieden das Gepräge einer staatsklugen Vorbeugungsmaxime getragen haben mag; soll jedoch auch hier, insofern die Atimie immerhin ein Strafübel heissen kann, ihr Gedanke selbst aus einem der oben erörterten Principien abgeleitet werden, so erblicken wir hier wenn irgendwo entschieden das, was ich vorher die logische Consequenz der Sorge für das Staatswohl nannte, für die es sich natürlich von selbst verstehen musste, dass, wer die von ihr für nöthig erachteten Grundverpflichtungen eines Bürgers nicht einhielt, auch auf dessen Grundberechtigung keinen Anspruch hatte. Und in dieser logischen Consequenz, die, wenn auch nicht die ganze griechische Politik, doch ihre gesetzgeberische Periode wesentlich durchdringt, glaube ich selbst auf diesem Gebiete den classischen Typus des griechischen Alterthums nicht verkennen zu dürfen, der sogar den Producten mangelhafter Factoren das Gepräge innerer Einheit und formaler Richtigkeit mittheilt; auch ohne noch ein System seyn zu wollen, machen alle ihre einzelnen Züge den Eindruck der Zusammengehörigkeit und des Ursprungs aus einem lebendigen Organismus leitender Gedanken; und je mehr diese Gedanken nicht etwa bloss das Verdienst und Eigenthum bestimmter Individuen, sondern der Nation selbst sind, desto geeigneter sind sie uns selbst gegen die Mängel nachsichtig zu machen, welche dieselbe Nationalität in den sonstigen Factoren ihres Rechtsgefühls und ihrer Sittlichkeit zur Schau trägt.

Leptin. §. 156: *ἀλλ' ἐάν τις ἀπαιτήσῃ χάριν ὑμᾶς, ἄτιμος ἔστω, φησί, καὶ ἡ οὐσία δημοσία ἔστω* u. s. w.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Abhandlungen der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen

Jahr/Year: 1853-1855

Band/Volume: 6

Autor(en)/Author(s): Hermann Karl Friedrich

Artikel/Article: Über Grundsätze und Anwendung des Strafrechts im griechischen Alterthume. 267-321